



## Parlamentarischer Kommissionsdienst

### Protokoll

Sitzung	vorberatende Kommission (22.18.09) «Gesetz über den Feuerschutz»	Gerda Göbel-Keller Geschäftsführerin
Termin	Mittwoch, 14. November 2018 (2. Sitzung) 08.30 bis 15:55 Uhr	Staatskanzlei Regierungsgebäude 9001 St.Gallen
Ort	St.Gallen, Regierungsgebäude, Klosterhof 3, Tafelzimmer 200	T +41 58 229 75 90 gerda.goebel-keller@sg.ch

St.Gallen, 11. Dezember 2018

### Kommissionspräsident

Walter Locher-St.Gallen

### Teilnehmende

#### *Kommissionsmitglieder*

SVP	René Bühler-Schmerikon, Betriebsleiter
SVP	Karl Güntzel-St.Gallen, Rechtsanwalt
SVP	Peter Haag-Jonschwil, Leiter Ausbildung Zivilschutz
SVP	Claudia Martin-Gossau, Berufsfachschullehrerin
SVP	Mirco Rossi-Sevelen, Polymechaniker
CVP-GLP	Cornel Aerne-Eschenbach, Kriminaltechniker
CVP-GLP	Peter Boppart-Andwil, Berufsschullehrer
CVP-GLP	Patrick Dürr-Widnau, Vizedirektor
CVP-GLP	Jörg Tanner-Sargans, Gemeindepräsident
SP-GRÜ	Josef Gähwiler-Buchs, Historiker, Berufsschullehrer
SP-GRÜ	Susanne Schmid-St.Gallen, Mittelschullehrerin
SP-GRÜ	Andrea Schöb-Thal, Leiterin Finanzen und Dienste
FDP	Walter Locher-St.Gallen, Rechtsanwalt, <i>Kommissionspräsident</i>
FDP	Franz Mächler-Wil, Eidg.dipl. Sanitärinstallateur
FDP	Thomas Toldo-Sevelen, Unternehmer

#### *Von Seiten des Sicherheits- und Justizdepartements*

- Regierungsrat Fredy Fässler, Vorsteher
- Hans-Rudolf Arta, Generalsekretär
- Lukas Summermatter, Direktor Gebäudeversicherung und Amtsleiter Amt für Feuerschutz
- Nathalie Koller, Leiterin Rechtsdienst Gebäudeversicherung

#### *Geschäftsführung / Protokoll*

- Gerda Göbel-Keller, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Aline Tobler, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste

### **Bemerkung**

Die Sitzungsunterlagen (Einladung, Protokoll, Beilagen) sind im geschützten Bereich des Ratsinformationssystems (Extranet)<sup>1</sup> zu finden. Erlasse sind in elektronischer Form der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen<sup>2</sup> sowie der systematischen Rechtssammlung des Bundes<sup>3</sup> zu entnehmen.

### **Abkürzungen**

ASTRA	Bundesamt für Strassen
AFS	Amt für Feuerschutz
BSV 2015	Brandschutzvorschriften 2015
FSG	Feuerschutzgesetz (sGS 871.1)
FZ21	Projekt «Zusammenarbeit Feuerwehr und Zivilschutz 2021»
GeschKR	Geschäftsreglement des Kantonsrates (sGS 131.11)
GATH	Gesetz über den Abbau von technischen Handelshemmnissen (sGS 552.5)
GRB IVTH	Grossratsbeschluss IVTH (sGS 552.53)
GVA	Gebäudeversicherung des Kantons St.Gallen
HEV	Kantonaler Hauseigentümerverband
IOTH	Interkantonales Organ Technische Handelshemmnisse
IVTH	Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (sGS 552.531)
KFV	Kantonal-Feuerwehrverband St.Gallen
OFA	Ostschweizer Feuerwehr-Ausbildungszentrum
PBG	Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1)
VKF	Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen
VSGP	Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten

---

1 <https://www.ratsinfo.sg.ch/home/login.html>

2 <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

3 <https://www.admin.ch>

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Begrüssung und Information</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Protokoll der ersten Sitzung vom 27.08.2018</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Ergänzende Informationen SJD</b>	<b>5</b>
3.1	Information	5
3.2	Beratung ergänzende Informationen SJD vom 6. November 2018	8
<b>4</b>	<b>Fortsetzung Spezialdiskussion</b>	<b>16</b>
4.1	Beratung Entwurf	16
4.2	Aufträge	47
4.3	Rückkommen	47
<b>5</b>	<b>Gesamtabstimmung</b>	<b>47</b>
<b>6</b>	<b>Abschluss der Sitzung</b>	<b>48</b>
6.1	Bestimmung der Berichterstatterin/des Berichterstatters	48
6.2	Medienorientierung	48
6.3	Verschiedenes	48

# 1 Begrüssung und Information

*Locher-St.Gallen*, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungsrat Fredy Fässler, Vorsteher Sicherheits- und Justizdepartement
- Hans-Rudolf Arta, Generalsekretär Sicherheits- und Justizdepartement
- Lukas Summermatter, Direktor Gebäudeversicherung und Amtsleiter Amt für Feuerschutz
- Nathalie Koller, Leiterin Rechtsdienst Gebäudeversicherung
- Gerda Göbel-Keller, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Aline Tobler, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste

Seit der ersten Sitzung am 27. August 2018 nahm die Kantonsratspräsidentin folgende Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor:

- Arne-Eschenbach anstelle von Broger-Altstätten;

Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission vollständig und beratungsfähig ist.

Ich bitte Sie, allfällige Interessenbindungen offenzulegen.

Wir behandeln heute in erster Lesung Art. 5 bis 16, 29, 39 Abs. 4 (Vorschlag der Regierung der letzten Sitzung) und Art. 47 aus Botschaft und Entwurf der Regierung «Gesetz über den Feuerschutz» (FSG) vom 13. März 2018.

Der vorberatenden Kommission wurden mit und nach der Einladung zur zweiten Sitzung folgende Unterlagen zugestellt:

- Protokoll der ersten Sitzung vom 27.08.2018
- Liste Anträge (Stand 27.08.2018)
- Ergänzende Informationen SJD für voKo vom 06.11.2018
- Gesetz über den Abbau technischer Handelshemmnisse (sGS 552.5; GATH))
- Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (sGS 552.53; GRB IVHT)
- Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (sGS 552.531; IVHT)
- Medienmitteilung «Bevölkerungsschutz im Kanton gewährleistet» vom 30.10.2018
- Link auf Bericht «Gefährdungs- und Risikoanalyse Kanton St.Gallen, Ergebnisse der Phase I gemäss der Methode KATAPLAN, 30.11.2016»
- Link auf Bericht «Gefährdungs- und Risikoanalyse Kanton St.Gallen, Defizitanalyse, Massnahmenplanung und Risikomanagement, Ergebnisse der Phase II gemäss der Methode KATAPLAN, 09.10.2018»

Heute wurde verteilt:

- Mail SJD vom 13.11.2018 mit Formulierungsvorschlägen zur Anpassung des GATH (statt Anpassung Art. 16 FSG)

Für das Protokoll gilt das gesprochene Wort. Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR sind vertraulich. Erst mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse, nach Ablauf der Referendumsfrist, entfällt die Vertraulichkeit.

## 2 Protokoll der ersten Sitzung vom 27.08.2018

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Bei einer so komplexen Vorlage ist ein Wortprotokoll suboptimal. Der Erstellungs- und Korrekturaufwand dafür ist aufwändig. Hier wäre eher ein Sinnprotokoll nötig, das Hinweise darauf gibt, was die Meinung der vorberatenden Kommission war. Ich entschuldige mich für die späte Zustellung und stelle das Protokoll zur Diskussion. Wurde richtig protokolliert, sind Voten richtig, ist es vollständig oder nicht?

*Haag-Jonschwil:* Auf Seite 63 muss es in der zweiten Zeile «Bütschwil» heissen statt «Bazenheid».

*Toldo-Sevelen:* Auf Seite 33 unten steht «SVP» statt «FDP».

*Lukas Summermatter, Direktor Gebäudeversicherung (GVA) und Leiter Amt für Feuerschutz (AFS):* Ich habe diverse redaktionelle Fehler gefunden und leite meine elektronische Korrekturfassung an die Geschäftsführung weiter.

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Wir geben das Protokoll vom 27.08.2018 mit den Korrekturen von Lukas Summermatter an der heutigen Sitzung in Zirkulation und stimmen anschliessend darüber ab.

## 3 Ergänzende Informationen SJD

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Regierungsrat Fässler wird zunächst über ergänzenden Informationen des SJD an die Kommission vom 06.11.2018 berichten. Anschliessend diskutieren wir den Inhalt seitenweise.

### 3.1 Information

*Regierungsrat Fässler:* Die Anliegen der FDP-Delegation lassen sich nur umsetzen, wenn wir aus dem Konkordat austreten. Das Interkantonale Organ Technische Handelshemmnisse (IOTH) hat zum Abbau technischer Handelshemmnisse auch die Brandschutzvorschriften erlassen. Wir haben in den «Ergänzenden Informationen SJD» zudem darauf hingewiesen, dass Spielräume vorhanden sind. Man kann den Brandschutz im Rahmen der Vorgaben wirtschaftlich optimieren ohne die Schutzziele aus den Augen zu verlieren. Der Verwaltungsrat der GVA ist sich dieser Thematik bewusst und arbeitet daran. Um dem Anliegen der FDP gerecht zu werden, schlagen wir eine mögliche legislative Umsetzung vor. Das SJD lehnt den Antrag jedoch ab. Um dem Anliegen gerecht zu werden, wären wir gezwungen die Brandschutzvorschriften 2015 (BSV 2015) 1:1 zu übernehmen, was wahrscheinlich nicht die Idee wäre. Die andere Variante wäre die Erarbeitung und der Erlass von eigenen Brandschutzvorschriften bzw. eine Insellösung. Das wäre ziemlich kostspielig, es braucht für die Weiterentwicklung der Brandschutzvorschriften innerhalb des Konkordates fast 3 Mio. Franken. Ich nehme an, die Baufachleute würden nicht begrüssen, wenn man entgegen den jahrelangen Harmonisierungsbestrebungen nun diese wieder aufgeben wollte.

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Mit dem Bericht kommt man dem Anliegen der Motionäre der Motion 42.14.05 nicht nach. Ich meine, er ist juristisch nicht sorgfältig in der Argumentation. So riskiert man das Scheitern der Gesetzesrevision. Die Kommission erhält nun jetzt die Gelegenheit sich kurz zu den «Ergänzenden Informationen SJD» zu äussern.

*Boppart-Andwil (im Namen der CVP-GLP-Delegation):* Es macht keinen Sinn, Vorschriften zum Brandschutz auf kommunaler oder kantonaler Ebene zu machen. Man versucht etwas zu platzieren, was wir nicht zielführend finden. Mit dem Einsatz von neuen Baumaterialien und Technologien liegt es in der Natur der Sache, dass Brandschutzrichtlinien und -vorschriften auch immer wieder überarbeitet und entsprechend angepasst werden müssen. Dieser Prozess muss schweizweit erfolgen. Regelungen auf kantonaler oder kommunaler Ebene vereinfachen überhaupt nichts. Im Gegenteil gibt es wieder viel mehr Arbeit für die Verwaltung, die Justiz usw. Das macht keinen Sinn. Wir stehen dort – anders als der Kommissionspräsident –, dem Auftrag nicht besonders offen gegenüber. Offenheit zeigen wir allerdings bei den Übergangsbestimmungen. Zudem möchten wir für die Feuerwehrausbildung keine überkantonalen Grosskommissionen.

*Güntzel-St.Gallen (im Namen der SVP-Delegation):* Es geht um den Inhalt der Vorschriften und auch um eine staatsrechtlich bzw. föderalistische Überlegung. Die Kantone geben ihre Kompetenz an eine Regierungskonferenz und diese wiederum an Fachleute. Diese stellen verständlicherweise ihre Überlegungen in den Vordergrund. Wenn Kompetenzen abgegeben werden, dann hat das über den Kantonsrat zu erfolgen. Harmonisierte Regelungen sind angenehm für die wenigen Architekten, die in mehreren Kantonen bauen und planen. Sonst müsste man konsequenterweise auch kommunale und kantonale Vorschriften vereinheitlichen und das hat man bis jetzt nicht gemacht. Entscheidend bei einem Gebäude sind die Abstände, nicht das Dämmmaterial. An der ersten Kommissionssitzung vom 27. August 2018 wurde angekündigt, das neue Gesetz werde liberaler. Ich verweise auf ein Beispiel im Rahmen meiner Mitgliedschaft in der Mietschlichtungsstelle. Bei einem gewerblich industriellen Gebäude gab es einen Kündigungsfall, weil Auflagen gemacht wurden, brandschutztechnisch mehr anzupassen. Ich meine, es kann nicht sein, dass nachträglich solche Veränderungen kommen. Der Kantonsrat muss vernünftige Lösungen machen, allenfalls braucht das mehr Personal. Man kann aus diesen Vorschriften vielleicht sogar etwas übernehmen. Für uns ist klar, die Motion 42.14.05 kann mit dem Gesetz nicht abgeschrieben werden. Wir sind Gegner von weiteren bestehenden Konkordaten, die leichtfertig übernommen wurden. Beim Merkblatt zu den technischen Handelshemmnissen der Direktion für europäische Angelegenheiten im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten, das ich zuhänden des Protokolls abgebe, geht es um das Produkt (Baumaterialien, z.B. Brennsicherheit) und nicht um das Bauen. Regierungsrat Fässler hat klar gesagt, dass im Konkordat nicht nur die Produktvorschriften, sondern auch die Anwendung der Feuerschutzvorschriften geregelt ist. Das muss man trennen.

*Schöb-Thal (im Namen der SP-GRÜ-Delegation):* Mit den neuen Forderungen seitens der FDP-Fraktion werden vor allem die übergeordneten Schutzziele der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) in Frage gestellt. Bei den kommunalen und kantonalen Ungleichheiten im technischen / baulichen Brandschutz sind wir im Moment auf den Weg zu einer Vereinheitlichung und das begrüßen wir. Es ist eine Erleichterung für diejenigen, die im Brandschutz tätig sind, z.B. Architekten, Bauleute. Hier widerspreche ich Güntzel-St.Gallen der meint, wir wären nur kantonale und die wenigsten wären interkantonal betroffen. Ich war selber vor meiner jetzigen Anstellung in der Brandschutzplanung tätig und die meisten, die im Kanton St.Gallen im Brandschutz arbeiten, sind mindestens auch in den umliegenden Kantonen tätig. Wir haben uns schwer getan

mit den kantonalen Richtlinien, die nicht gleich waren. Die Vereinheitlichung hat Einiges erleichtert.

Zu Güntzel-St.Gallen: Die VKF trennt sehr wohl den baulichen und den technischen Brandschutz. Die entsprechenden Richtlinien und Normen sind dort separat aufgeführt und auf diese kann man zurückgreifen.

*Regierungsrat Fässler:* Der Beitritt zur IVTH ist demokratisch abgelaufen. Der Kantonsrat hat in Art. 2 GATH gesagt, der Kanton St.Gallen könne interkantonalen Vereinbarungen zur Harmonisierung von technischen Vorschriften und Normen, namentlich Anforderungen an Bauprodukte und Bauwerke, beitreten. Zum Konkordat gibt es einen Grossratsbeschluss. Ein Austritt müsste auch wiederum durch den Kantonsrat beschlossen werden. Der Austritt wäre ein grosser Nachteil für unsere produzierende Wirtschaft, die dadurch Export- und Importprobleme hätte.

*Güntzel-St.Gallen:* Dieses Thema wurde damals im Rat nicht diskutiert. Ich bin einverstanden mit Regierungsrat Fässler, dass man schlussendlich nach der Diskussion allenfalls das Konkordat kündigen muss. Das allerdings nur wegen dem Feuerschutz. Die Vorschriften zu den Bauprodukten sind nicht bestritten.

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Ich weise auf die historischen Hintergründe zum Konkordat hin. Im Jahr 1992 wurde der EWR-Beitritt abgelehnt. Die Schweizer Wirtschaft hatte daher in den folgenden Jahren Probleme, ihre Produkte auf den europäischen Markt zu bringen. Zur Verbesserung der Situation wurde die Bundesgesetzgebung über den Abbau von technischen Handelshemmnissen erlassen, damit nicht jeder Betrieb im Verkehr mit den einzelnen europäischen Ländern Zertifizierungsnachweise erbringen musste. Weil eine Bundeskompetenz fehlte, wurde der Konkordatsweg gewählt. Der Kanton beschloss, dem Konkordat beigetreten, aber das Thema Feuerschutz und Brandschutz war damals, soweit es nicht das Inverkehrbringen technischer Produkte betraf, kein diskutiertes Thema. Den Brandschutz hat man danach hineininterpretiert.

*Lukas Summermatter:* Genau, die Ablehnung des EWR-Beitritts war die Grundlage. Zur Präzisierung ist zu sagen, man musste das Problem auf zwei Ebenen lösen. Auf Bundesebene über das Bauproduktengesetz (SR 933.0), welche die Zertifizierung, die Zulassung von Bauprodukten regelt. Sowie auf kantonaler Ebene, weil die Kantone für die Anwendung der Bauprodukte und für die Bauvorschriften zuständig sind. Man hat Bauprodukte und Bauwerke immer verknüpft. Auch als man es dem Kantonsrat vorgelegt hat. Im Protokoll der vorberatenden Kommission zur IVTH-Abstimmung wird mehrfach erwähnt, dass es um Bauprodukte und Bauwerke geht. Es wird auch auf die Feuerschutzvorschriften hingewiesen. Die Verknüpfung erfolgt, weil man, wenn gemäss den Bauvorschriften ein Tragwerk 30, 60 oder 90 Minuten einem Feuer standhalten muss, auch Produkte braucht, die 30, 60 oder 90 Minuten Feuerwiderstand haben. D.h. die Anforderungen an die Produkte müssen mit den Anforderungen an die Bauwerke in Einklang gebracht werden. Dazu müssen die entsprechenden Produkte vorhanden sein. Deshalb führt man das zusammen, nicht nur in der IVTH, sondern auch in den Bauprodukterichtlinien und der Bauprodukteverordnung der Europäischen Union. Dort sind genau auch Anforderungen an Bauwerke darin. Das Thema ist eng verknüpft ist und wird überall so behandelt.

*Boppart-Andwil:* Wenn wir eigene Gesetze und Richtlinien aufstellen, entsteht die Frage der Verantwortlichkeit im Schadensfall?

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Die Frage ist, wie weit die Bestimmungen gehen? Wie weit hat z.B. ein Fluchtweg usw. zu tun mit einem Produkt oder einer Gebäudehöhe?

## 3.2 Beratung ergänzende Informationen SJD vom 6. November 2018

### **Abschnitt 1 (Brandschutzvorschriften)**

#### **Abschnitt 1.1 (Brandschutzvorschriften 2015)**

*Boppart-Andwil:* In diesem Abschnitt sieht man an Beispielen, wie laufend versucht wird gemäss den heutigen Sicherheitsstandards anzupassen (z.B. Fluchtwege, Vergrösserungen der Flächen usw.). Es wird schon gehandelt.

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Ob es Erleichterungen gibt, ist eine Grundsatzfrage. Es ist sicher zu begrüssen, dass man neue Gebäudekategorien mit grösseren Grundmassen einführt, aber was haben die Fluchtwege, der Wegfall von Brandmauern und die Reduktion Anzahl Treppenhäuser mit der Zulassung von Bauprodukten zu tun? Es gibt zahlreiche Architekten und Generalunternehmer, die Probleme mit dem haben, was in der Praxis des Amtes für Anforderungen gestellt werden. Es ist gut, dass wir eine Auflistung haben, um zu sehen, wo eine Änderung der BSV 2015 gegenüber der Vorgängerversion stattgefunden hat.

*Hans-Rudolf Arta:* Zur Frage des Kommissionspräsidenten, was das mit Produkten zu tun hat: Ich habe Verständnis für diese Fragestellung. Ich verweise auf die heutige Rechtslage. Das GATH wurde vom Kantonsrat beschlossen. Der Staat kann Vereinbarungen beitreten, bei denen Anforderungen an Bauwerke harmonisiert werden. Das steht explizit im GATH, das dem Grossen Rat zum Beitrittsbeschluss zur IVTH vorgelegt worden ist. Es legt fest, das interkantonale Organ könne Vorschriften erlassen über Anforderungen an Bauwerke einschliesslich Brandschutzvorschriften. In Art. 6 Abs. 3 des Konkordats steht explizit «diese Vorschriften sind für die Kantone verbindlich». Das wusste der Kantonsrat. Wenn Sie das nicht mehr wollen, dann müssen wir austreten. Es macht keinen Sinn, wenn Sie bei den Brandschutzvorschriften diskutieren, ob diese klug sind oder nicht. Sie sind da, und das Bundesgericht und das St.Galler Verwaltungsgericht haben entschieden, ob sie den Rahmen sprengen oder nicht, sind sie verbindlich.

#### **Abschnitt 1.2 (Projekt Brandschutzvorschriften 2025)**

*Güntzel-St.Gallen:* Es ist positiv, dass es Veränderungen gibt und man Anpassungen macht. Wenn man allerdings permanent Veränderungen vorantreibt, beschäftigen sich die Gruppierungen selber. Ich meine, man könnte ein paar Jahre warten, bis man wieder etwas ändert.

*Dürr-Widnau:* Ich bin froh, dass dieser Abschnitt drin ist. Man sieht die Stossrichtung für die Zukunft: verkürzen, vereinfachen, Angemessenheit der volkswirtschaftlichen Kosten überprüfen. Das wird noch erarbeitet. Wird man den Geist der Brandschutzvorschriften 2025 berücksichtigen?

*Regierungsrat Fässler:* Die Strategiebeschlüsse des Verwaltungsrats der GVA gehen in die Richtung. Die Bauvorschriften 2015 haben eine wirtschaftliche Optimierung beim Schutz von den Sachwerten gebracht, es können keine Brandschutzvorschriften erlassen werden, die sich nicht rechnen. Es gibt Modellrechnungen, die Herr Bischofberger an der Sitzung vom 27. August 2018 vertieft präsentiert hat. Als zweiten Schritt überlegt man sich, ob es vertretbar ist beim Schutz von

Personen (z.B. bei Fluchtwegen) von den bisherigen Prinzipien abzuweichen? Die Brandschutzvorschriften sind auf maximal 25 Brandschutztote pro Jahr ausgerichtet. Nun wurde festgestellt, die Schweiz ist Spitzenreiterin (abgesehen von Singapur, mit vielen Hochhäusern, da muss man anders bauen). Die Politik kann entscheiden, ob 50 oder 100 Brandtote in Kauf genommen werden sollen und dann kann man die Brandschutzvorschriften darauf anpassen. Ich meine, es ist vertretbar zu fragen, ob die geltenden Brandschutzvorschriften der Grund sind für das gute Ergebnis. Von 25 Brandtoten sind ungefähr 20 Personen gestorben, weil sie im Bett geraucht haben, folglich an einer Rauchvergiftung. Diese Brandtoten kann man mit angepassten Brandschutzvorschriften nicht verhindern. Man könnte es gleich streng handhaben wie im Strassenverkehr. Hätten wir Tempo 30 auf den Autobahnen, gäbe es keine Toten mehr. Die Risikobereitschaft dieser Gesellschaft ist in anderen Bereichen etwas anders als im Bereich des technischen Brandschutzes. Die politischen Diskussionen im Gremium des IOTH führt Regierungsrat Mächler. Dort kann man versuchen, Einfluss zu nehmen auf die Entwicklung der Brandschutzvorschriften, und wenn man das ablehnt, dann müssen wir aus dem Konkordat hinaus.

*Schöb-Thal:* Von 25 Brandtoten sterben tatsächlich 20 Personen wegen Rauchen im Bett oder technischen Defekten (z.B. Ladegerät überhitzt und verursacht Brand). Tendenziell passieren diese Fälle in Einfamilienhäuser oder Gebäude, wo der Brandschutz nicht so zum Greifen kommt, wie bei Gebäuden mit grosser Personenbelegung. Dort sind wir schon sehr weit mit dem Freiraum vom Brandschutz, wo man fakultativ etwas machen könnte aber nicht zwingend muss. Wenn man das weiss, dann handelt es sich um fünf Brandopfer. Man sieht, dass wir ein technisch wie baulich ein gutes Brandschutzgesetz haben.

*Güntzel-St.Gallen:* Wir behaupten nicht, der Brandschutz gehe zu wenig weit. Der Regierungsrat hat auf die Konsequenzen, die weder mit den Produkten noch mit den Brandschutzvorschriften direkt zu tun haben, hingewiesen. Ich höre diese Zahlen zum ersten Mal. Herr Bischofberger meinte in der Diskussion an der ersten Kommissionssitzung, es gebe auch eine Grenze, bei den Vorschriften. Ich finde das gut. Man kann offenbar sagen, dass die Vorschriften und die Todeszahl nicht 1:1 miteinander in Verbindung zu bringen sind. Wenn wir von Sicherheit sprechen, geht es wohl um die Brandkonsequenzen, dort gibt es auch Schwerverletzte.  
Zu Regierungsrat Fässler: Ich würde es begrüßen, wenn sie Regierungsrat Mächler sagen würden, dass man im IOTH noch liberaler sein sollte.

*Boppart-Andwil:* Die 20 Brandtoten haben unter anderem auch ganz viel mit dem Produkt zu tun, aber auch mit den Konstruktionen in den Gebäuden, die vor allem bei älteren Liegenschaften teilweise nicht so gut sind, wie es heute Standard ist. Jeder Tote ist einer zu viel.

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Wir nehmen das zur Kenntnis. Ziel im Brand- und Feuerschutz ist es, möglichst wenig Personen- und Sachschaden zu haben. Darüber sind wir uns einig, aber nicht über den Weg dahin.

### **Abschnitt 1.3 (Kantonale Unterschiede im Vollzug der Brandschutzvorschriften)**

*Dürr-Widnau:* Zu Lukas Summermatter: Letztes Mal haben Sie gesagt, Sie möchten einen Vergleich des Vollzugs in den Kantonen oder zumindest Nachbarkantonen machen. Nun lese ich, ihr könnt diesen Vergleich nicht liefern. Bei 95 Prozent der Fälle gibt es offenbar keinen Ermessensspielraum, können Sie das bestätigen? Es scheint mir eine hohe Zahl.

*Lukas Summermatter:* Es gibt keinen Vergleich zum Ermessensspielraum. Wir werden organisatorische Massnahmen ergreifen bzw. diese laufen bereits. Wir wollen uns über konkrete Fälle, bei denen Ermessensspielraum besteht, austauschen. Das erste Treffen hat bereits stattgefunden und man hat den Umgang mit Nutzungseinheiten angeschaut, die man z.T. unterschiedlich handhabt. Ich möchte gerne einen Schritt weitergehen und mich mit anderen Kantonen austauschen, wie sie die Ermessensfragen handhaben. Das wollten aber die anderen Kantone noch nicht. Aber ich werde dranbleiben. Es sind 90 oder 95 Prozent, die in den Brandschutzvorschriften geregelt sind. Die Brandschutzvorschriften sind für Neubauten geschrieben und dort ist klar festgehalten was, wie, wo und wann gemacht werden muss. Ermessensspielraum gibt es in folgenden Fällen: Besitzstandsgarantie (wesentliche bauliche Veränderung, wenn verhältnismässig), Bauprojekt weicht vom Standard ab (gleiches Schutzziel, aber anderer Ansatz).

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Sind alle Kantone Mitglied im Konkordat?

*Lukas Summermatter:* Alle 26 Kantone sind dem Konkordat beigetreten und niemand ist ausgetreten.<sup>4</sup>

*Dürr-Widnau:* Wir haben das Ziel definiert. Wie prüft ihr dann, dass diese Ziele erreicht werden? Zum Vorgehen lese ich nichts

*Regierungsrat Fässler:* Wir sind erst im Stadium der Zielformulierung und die Verwaltung hat den Auftrag, konkrete Massnahmen zu erarbeiten und uns vorzulegen. Selbstverständlich gehört heutzutage zu konkreten Massnahmen auch ein fruchtbares Controlling Instrument. Im Moment haben wir das noch nicht.

*Lukas Summermatter:* Wir arbeiten daran. Das Verfahren ist so vorgesehen, dass wir konkret an Massnahmen arbeiten, wie wir die Ziele erreichen möchten, die uns der Verwaltungsrat vorgegeben hat. Im März 2019 werden wir dem Verwaltungsrat den Massnahmenkatalog für die nächsten vier Jahre präsentieren, damit er ihn verabschiedet. Jeweils an der Klausurtagung des Verwaltungsrates im August werden wir einen «Strategie Review» machen. Eine Anpassung wäre nach vier Jahren möglich, d.h. wenn ein Fazit gezogen wurde.

*Dürr-Widnau:* Wenn sie im August das Review machen, könnte das Parlament anschliessend nachfragen, wie der Stand ist. Was bedeutet der Begriff «Soft Skills»?

*Regierungsrat Fässler:* Baufachleute haben uns berichtet, dass es gelegentlich vorkommt, dass qualifizierte Mitarbeitende teilweise sehr technisch sprechen und nicht erklären, welche Ziele und Interessen hinter diesen technischen Vorgaben stehen. Der ganze bauliche Brandschutz ist sehr technisch. Es soll Veränderungen geben auch in der Kultur. Der Verwaltungsrat hat ein anderes Verständnis der Monopolstellung. Wir haben nun Mittel freigestellt, um diesen Teil für unseren Mitarbeitenden zu verändern und ein wenig zu entwickeln.

*Güntzel-St.Gallen:* Für eine interkantonale Harmonisierung des Vollzugs geht das in die Richtung, die Lukas Summermatter erwähnt hat: die eigenen Leute ins Ausland oder in die anderen Kantone schicken, zum Lernen, wie es dort umgesetzt wird, bevor man das Konkordat kündigt, damit man weiss, was man dann kündigt.

*Regierungsrat Fässler:* Alle Kanton werden immer wieder mit Vorwürfen konfrontiert, ein anderer

---

<sup>4</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2004/2765.pdf>

Kanton mache es anders oder weniger streng. Deshalb macht es Sinn, konkrete Situationen miteinander zu vergleichen. Die GVA und der Verwaltungsrat haben den Eindruck, dass wir die Vorschriften auch unter Nutzung von vorhandenen Spielräumen korrekt anwenden und nicht besonders streng sind. Mindestens die Architekten im Verwaltungsrat der GVA bestätigen das.

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Der Kanton St.Gallen ist bekannt dafür, in der Regel im Gesetzesvollzug sehr korrekt zu sein. Die Frage ist, setzt man sich für eine interkantonale liberale Harmonisierung ein oder für eine restriktive? Zu Lukas Summermatter: In welche Richtungen gehen diese Bemühungen?

*Lukas Summermatter:* Wie es der Verwaltungsrat im Ziel 1 formuliert hat. Der Ermessensspielraum soll zugunsten eines wirtschaftlichen Brandschutzes ausnützt werden.

Zu Güntzel-St.Gallen: Wir haben unter den Ostschweizer Direktoren das Thema Vollzugsharmonisierung diskutiert und ich habe mich dagegen gewehrt, dass man Regeln aufstellt, weil der Vollzug nur dort unterschiedlich ist, wo es Ermessensspielraum gibt. Der Ermessensspielraum ist enorm wichtig, weil es ihn braucht, um die individuelle Situation eines konkreten Vorhabens auch individuell anschauen zu können. Wenn man Richtlinien erlässt, dann nimmt man zwar den Ermessensspielraum aber dadurch kann man der individuellen Situation des Bauvorhabens nicht mehr gerecht werden. Darum setze ich mich dafür ein, über vergleichende Analysen von konkreten Vorhaben, die zur Diskussion stehen, zu einer Harmonisierung zu kommen, ohne uns den Ermessensspielraum zu nehmen. Jedes Vorhaben ist einzigartig und individuell und das muss man weiter so lösen können. Wir müssen über den Ausbildungsweg, den Vergleich mit anderen Kantonen oder mit Blick auf konkrete Projekte interkantonale harmonisieren.

*Güntzel-St.Gallen:* Es muss nicht überall gleich sein. Kann der Austausch mit anderen Kantonen auch so sein, dass man beispielsweise fünf Gesuche von uns einem anderen Kanton schickt und schaut, wie sie ihn entscheiden? Auch wenn es vermeintlich messbar ist, ist es trotzdem im Einzelfall noch anzuwenden. Als Nicht-Architekt höre ich, dass St.Gallen und Zürich federführend sind mit der Strenge und nicht mit der Liberalität.

*Lukas Summermatter:* Es ist nicht geplant, dass in einem laufenden Verfahren ein anderer Kanton ein Zweitgutachten macht. Man will im Nachgang konkrete Fälle anschauen oder bei anderen Kantonen vorbeigehen und schauen, wie sie es machen. Ich bin jedoch noch nicht soweit, ich habe noch keine Zustimmung von anderen Kantonen erhalten. Intern haben wir bereits Sitzungen, bei denen die Handhabung von Problemfällen oder heiklen Fällen besprochen wird.

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Wir nehmen diese Ausführungen zur Kenntnis.

**Abschnitte 1.4 und 1.5 keine Wortmeldung.**

### **Abschnitt 1.6 (Auswirkungen einer Kündigung der IVTH)**

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Für mich ist dieser Abschnitt unpräzise. Zum letzten Punkt auf Seite 6: die angebliche Gefährdung des Abkommens ist m.E. Stimmungsmache. Es wird nämlich vorher Bezug genommen auf die «Verordnung (EU) Nr. 305/2011 – harmonisierte Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten» (Beilage) Die Erläuterungen der EU zum Zweck dieser Verordnung lauten wie folgt: «Sie soll das Funktionieren des Binnenmarkts und den freien Verkehr von Bauprodukten in der EU verbessern, indem sie einheitliche Vorschriften für die Vermarktung dieser Produkte in der EU festlegt und eine gemeinsame Fachsprache einführt, mit

der die Leistung von Bauprodukten bewertet werden kann. Die Verordnung enthält Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten. (...) Die EU-Länder (*damit ist auch die Schweiz gemeint, weil wir die Verordnung auch für uns als anwendbar betrachten*) wiederum sind verantwortlich für den Brandschutz, die mechanische Festigkeit und Standsicherheit sowie die Umweltschutz-, Energie- und sonstigen Auflagen, die für Bauwerke gelten». Auch die EU macht also eine klare Trennung. Bauprodukte sind Bestandteil der Verordnung, der Brandschutz ist Sache der einzelnen Länder.

*Lukas Summermatter:* Es gab ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Produkten, dort war alles geregelt ausser Bauprodukte. Die EU hat verlangt, damit das Abkommen auch auf Bauprodukte angewendet werden kann, dass schweizweit eine einheitliche Regelung gilt. Sie hat nicht verlangt, dass es die gleiche ist wie in der EU. Die Länder bestimmen die Vorschriften. Aber Anforderungen an Bauwerke und Brandschutzprodukte müssen schweizweit einheitlich sein.

### **Abschnitt 1.7 (Brandschutztechnische Kontrollen)**

Dürr-Widnau: Was bedeutet «selbst gewählter Kontrollrhythmus»? Wer kann hier etwas wählen? Was ist gemeint mit «Kontrolle bei Modernisierung / Erneuerung gemäss BSV (15 Jahre), jährliche Wartung im Rahmen der Wartungsverträge»? Wenn ich es richtig verstehe, fällt die erste Zeile weg, da wäre die Gemeinde entlastet, und bei der Zeile 3 sind es 100 weniger. Schlussendlich ist die Anzahl ungefähr um 200 Kontrollen weniger, aber die Kontrollen bei Sprinkler- und gesetzlichen Brandmeldeanlagen werden erhöht. Was bedeutet das Feld «Abfrage»? Warum geht man bei den gesetzlichen Brandmeldeanlagen und freiwilligen Brandmeldeanlagen im Rhythmus auf fünf Jahre herunter? Im Jahr 2025 sollen eher weniger Kontrollen gemacht werden. In der Botschaft steht, dass die zusätzlichen Kontrollen mehr Personal benötigen. Wie kommt man auf den Rhythmus in der rechten Spalte?

*Lukas Summermatter:* Bei den Sprinkleranlagen sind es von der GVA gewählte Rhythmen. Das ist keine Vorgabe aus der BSV 2015 oder des Anlagenherstellers. In diesem Rhythmus muss man die Kontrollen durchführen. Bei der Brandmeldeanlage gibt die BSV 2015 vor, dass man sie bei der Modernisierung, Erneuerung kontrolliert. Üblich ist das ungefähr nach 15 Jahren. Heute gibt es einen Rhythmus von fünf Jahren für Sprinkleranlagen. Neu möchte man nicht einfach nur die Anlage kontrollieren, sondern den gesamten Brandschutz anschauen, deshalb hat es bei den brandschutztechnischen Massnahmen überall ein Kreuzchen. In der ersten Spalte hat es nur bei der Technik ein Kreuzchen, dort kontrolliert man nur die Anlage. Wir möchten technisch die Anlage kontrollieren und organisatorisch, ob die entsprechenden Konzepte, die man mit der Bewilligung eingereicht hat, eingehalten werden. In welchem Rhythmus wir das machen, wissen wir noch nicht. Daran arbeiten wir noch. Es kann sein das man das risikoorientiert machen möchte und nicht mehr in einem fixen Kontrollrhythmus, der sich je nach technischer Anlage ergibt, sondern vor allem die Personengefährdung ins Zentrum stellt. Bei hoher Personengefährdung würde man dann früher vorbeigehen und nicht erst, wenn diese Sprinkler- oder Brandmeldeanlage erneuert werden muss. In einem anderen Fall kann das aber auch länger sein als die fünf Jahre. Wir möchten das nicht von der technischen Anlage abhängig machen, sondern vom Personenrisiko im Gebäude. Bei der freiwilligen Sprinkleranlage kontrollieren wir heute auch vor Ort. Das möchten wir neu nicht mehr machen, sondern wir verlangen eine Selbstdeklaration vom Eigentümer. Er bestätigt, dass gewartet wurde. Damit wäre es für uns erledigt.

*Dürr-Widnau:* Im Bericht war zu lesen, man möchte eine Ausweitung der Kontrollen. Das möchte ich nicht. Aufgrund der technischen Anlagen müsse man das Ganze vermehrt kontrollieren. Das ist für mich eine rote Linie. Ihr kontrolliert mehr und dann noch verkürzt, obwohl man weiss, man könnte gemäss BSV 2015 alle 15 Jahre kontrollieren.

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Wir diskutieren das bei der Beratung der Art. 12 und 13.

*Lukas Summermatter:* Es läuft eine interne Prüfung, diese Kontrollen ohne mehr Personal zu machen. Man kann auch bei einem Thema einen kürzeren Rhythmus einführen und beim anderen einen längeren.

## **Abschnitt 2 (Feuerwehr)**

**Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2 keine Wortmeldung.**

### **Abschnitt 2.1.3 (Situationskarte Rettungsgeräte)**

*Haag-Jonschwil:* Zum letzten Satz: Was macht man gegen die Überversorgung?

*Lukas Summermatter:* Die Regierung soll die Kompetenz erhalten, Stützpunkte zu bilden, um die Anzahl der Rettungsgeräte zu reduzieren.

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Wenn man der Regierung diese Kompetenz gibt, dann ist es gleichzeitig auch ein Auftrag, eine allfällige Überproduktion oder eine Überversorgung zu reduzieren. Wenn man die Kompetenz zur Stützpunktbildung aber wie heute bei den Gemeinden belässt, dann bleibt die bekannte Problematik bestehen.

### **Abschnitt 2.1.4 (Situationskarte Chemiewehr)**

*Bühler-Schmerikon:* Wie weit geht die Unterstützung, z.B. Zürich, Fürstentum Liechtenstein oder Appenzell? Müsste nicht allenfalls eine Bezeichnung eingefügt werden? Wie sieht es mit der Finanzierung aus? Wie ist da der Schlüssel? Wie werden die Einsatzkosten verrechnet?

*Lukas Summermatter:* Die Finanzierung ist wie bei den Stützpunkten beschrieben: Die GVA finanziert die Investitionskosten, die Betriebskosten tragen die Gemeinden zusammen. Die Einsatzkosten werden gemäss Gebührentarif verrechnet.

*Bühler-Schmerikon:* Die Ausserkantonalen sind nicht dabei?

*Lukas Summermatter:* Nein.

### **Abschnitt 2.1.5 (Situationskarte Strassenrettung)**

*Aerne- Eschenbach:* Es besteht ein Überangebot beim Material. Ist irgendwo definiert für welche Strassenabschnitte die jeweiligen Feuerwehren zuständig sind? Ich bin in einer vereinigten Gemeinde mit einem Stützpunkt, der Rettungsgeräte hat und einen Strassenabschnitt betreut. Wenn wir als Gemeinde diesen Aufgabenbereich aus der Feuerwehr herausnehmen, dann habe wir einen Exodus in der Feuerwehr. Das ist nicht praktikabel. Die Gemeinden haben nicht die Kraft, hier entgegenzuwirken, das müsste der Kanton machen.

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* An der ersten Kommissionssitzung vom 27. August 2018 haben wir festgestellt, dass es Kumulationen gibt, u.a. in der Region Eschenbach. Darum wollten wir diese Karte. Die Schlussfolgerung daraus könnte eine «Kantonalisierung» sein, weil sonst jede Feuerwehr und jede Gemeinde nur an ihre eigenen Interessen denkt

*Lukas Summermatter:* Auf den Nationalstrassen haben wir vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) den Auftrag, entsprechende Leistungsvereinbarungen mit den Nationalstrassenrettungs-Stützpunkten und bei den anderen sind die Gemeinden zuständig. Die können in ihrem Gebiet entsprechende Vereinbarungen treffen, wenn sie es gemeinsam lösen möchten.

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Absprachen wird es sicher geben. Es ist auch eine Finanzierungsfrage. Bei den Nationalstrassen gibt es eine Finanzierung aus den Nationalstrassenmittel und bei den Kantonsstrassen und den Gemeindestrassen nicht. Solche Absprachen muss es geben. Im Rheintal in Buchs hat einen Stützpunkt, der offenbar einen Leistungsauftrag hat für Nationalstrassen. Grabs, Gams, Sennwald und Sevelen haben nichts. Da muss es irgendeine Absprache geben. Wenn wir es kantonalisieren würden, könnten wir das dann genau festlegen.

*Aerne-Eschenbach:* Die Tendenz geht in diese Richtung, was auch richtig wäre.

*Dürr-Widnau:* Die GVA möchte das nicht, es wird nicht beantragt. Wenn man die Botschaft liest, dann haben Sie aufgrund der Gegenwehr die weisse Flagge gesetzt. Ich höre, dass man es sollte aber man hat den Widerstand gespürt. Interpretiere ich das richtig?

*Lukas Summermatter:* Ja, ein Antrag der FDP-Fraktion zum Art. 29 geht in diese Richtung.

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Wir diskutieren das bei der Behandlung von Art. 29.

## **Abschnitt 2.2 (Interkantonale Zusammenarbeit in der Feuerwehrausbildung)**

*Martin-Gossau:* Im letzten Abschnitt wird beschrieben was das sog. Kurad-Gremium ist und wie es sich zusammensetzt. Das hat mehr einen Zusammenhang mit Art. 36, wenn es um die Feuerwehrausbildung geht. In der Beratung vom letzten Mal wurde gesagt, dass das Kurad-Gremium die jetzige Ausbildungskommission ist. Lukas Summermatter hat das so bestätigt. Ich bitte alle, sich zu überlegen, ob das wirklich die richtige Zusammensetzung ist.

## **Abschnitt 2.3 (Zusammenarbeit Feuerwehr – Zivilschutz)**

*Haag-Jonschwil:* Zu Lukas Summermatter: Wo gibt es Zusammenarbeit? Hansruedi Arta und Regierungsrat Fässler haben sich dahingehend geäußert, dass die Kommission dem Kantonsrat beantragen soll, die Regierung zu beauftragen über den Stand des Projekts «Zusammenarbeit Feuerwehr und Zivilschutz 2021» (FZ 21) oder über die Möglichkeiten der Zusammenarbeit insbesondere im Bereich Ausbildung zu informieren. Ist nun die Meinung, das Anliegen sei mit den «Ergänzenden Informationen des SJD» erledigt? Oder besteht immer noch die Meinung, dass ein Antrag an den Kantonsrat richtig wäre? In den ergänzenden Informationen ist zu lesen, dass das Projekt FZ 21 teilweise in gewissen Fragen noch gar nicht umgesetzt worden ist. Gibt es hier Druck von Zivilschutz oder Feuerwehr gegenüber der Basis, dass man möglichst schnell umsetzt? Oder nimmt man zu Kenntnis, dass man in gewissen Fragen nicht umsetzen möchte? Wie ist der aktuelle Stand?

*Lukas Summermatter:* Ich bin dieser Sache nachgegangen. Die Besprechungsnotiz von Titus Mesmer und Haag-Jonschwil liegt mir vor, wo es bereits Synergien in der Ausbildung gibt. Ich weiss, was angedacht ist. Die Bereitschaft ist da, das **Projekt FZ21** umzusetzen. Wir werden uns diesen Themen annehmen und versuchen, die noch offenen Ziele zu erreichen.

*Regierungsrat Fässler:* Die strategische Ebene ist der Meinung, dass wir unsere Systeme optimieren müssen und nicht auf Befindlichkeiten einzelner Organisationen fokussieren. Das heisst **Verstärkung der Zusammenarbeit dort, wo es möglich ist, auch in der Ausbildung. Wir können das rapportieren oder in den Geschäftsbericht aufnehmen.** Wir arbeiten auf jeden Fall daran. **Ein Auftrag ist nicht nötig.**

*Hans -Rudolf Arta:* Ein Auftrag ist nicht erforderlich, aber nicht hinderlich.

*Bühler-Schmerikon:* Zu Ziff. 4a) auf Seite 15: Wann wird genau umgesetzt? Die Zusammenarbeit zwischen Feuerwehr und Zivilschutz wird koordiniert und die Beschaffung der Mittel erfolgt gemeinsam?

*Lukas Summermatter:* Wir haben keine gemeinsame Beschaffung oder Weisungen im Moment. Es steht bei beiden Bereichen in der Verfügung, die Mittel dürfen nur für den Zivilschutz bzw. nur für die Feuerwehr gebraucht werden. Daran muss man arbeiten.

#### **Abschnitt 2.4 (Übergangslösung Feuerwehrdepots)**

*Toldo-Sevelen:* Es freut uns, dass eine Übergangslösung für die Feuerwehrdepots in die ergänzenden Informationen aufgenommen worden ist. Die FDP-Fraktion nimmt den Vorschlag des SJD auf und verzichtet auf eigene Anträge. Wir werden allerdings einen Antrag zu Art. 49 stellen.

*Aerne-Eschenbach:* Sind damit auch Feuerwehrdepots von Gemeinden gemeint, die infolge einer Vereinigung bereits zusammengeschlossen sind und aufgrund der Fusion einen Neubau brauchen?

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Im Text sind nur Pizol, Wartau und Sevelen erwähnt. Sie denken speziell an den Zusammenschluss in Ihrer Gemeinde, oder?

*Lukas Summermatter:* Es geht bei der Zusammenlegung darum, von drei Depots auf eines zu reduzieren. Für das eine braucht es einen Neubau.

*Regierungsrat Fässler:* Es soll ein Anreiz geschaffen werden, zu reduzieren.

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Massgebend ist das Gesuch. Es ist nicht an eine Gemeinde gebunden. Wenn im Rahmen einer solchen Vereinigung ein Gesuch gestellt wird und das innert der Frist gestellt würde, dann müsste es gleich behandelt werden wie die Fälle die erwähnt sind.

*Dürr-Widnau:* Zum Vorschlag für Art. 49 (wird in Spezialdiskussion beraten): Hier werden zwei Bedingungen genannt. Erstens «das Neubauprojekt aufgrund einer Zusammenlegung von zwei oder mehr Ortsfeuerwehren notwendig wird und ein wesentlicher wirtschaftlicher Vorteil daraus resultiert». Was gilt, wenn sich die Ortsfeuerwehren schon lange zusammengetan haben? Für die betroffenen Gemeinden ist das trotzdem ein wirtschaftlicher Vorteil.

#### **Abschnitt 2.5 (Haftung der Gemeinden)**

*Bühler-Schmerikon:* Den Gemeinden wird freigestellt, ob sie eine Versicherung abschliessen wollen. Im Sinne von Schadensbegrenzung sollte besser eine Empfehlung gemacht werden.

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Es besteht keine Versicherungspflicht. Das Gesetz müsste das vorschreiben. Ähnlich wie bei der Amtsbürgerschaftsgenossenschaft sind die Gemeinden auch frei, ob sie abschliessen oder irgendeinen anderen Weg wählen.

*Güntzel-St.Gallen:* Gibt es Beispiele im Kanton St.Gallen in den letzten Jahren, wo aus Feuerwehrübungen über Schadenersatzverpflichtungen entschieden worden sind?

*Hans-Rudolf Arta:* Mir sind keine Schäden bekannt. Die Bestimmung besteht im heutigen Recht bereits und die braucht man, weil das Verantwortlichkeitsgesetz, das die Haftung der Gemeinden vorschreibt, nur für widerrechtliche Handlungen zum Tragen kommt. Die Feuerwehr handelt rechtmässig, auch wenn sie z.B. einen Landschaften macht. Sie muss z.B. in die Wiese hineinfahren. Wenn sie bei einem Einsatz löscht, soll die Gemeinde bei rechtmässigem Handeln für die Schäden aufkommen.

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Die Regelung ist nötig.

*Dürr-Widnau:* Eine Empfehlung für die Gemeinden ist abzulehnen.

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Entweder müsste man eine Pflicht einführen oder aber es der Gemeinde überlassen und auch keine Empfehlung abgeben. Es liegt kein Antrag hierzu vor.

### **Abschnitt 3 (Gefährdungs- und Risikoanalyse Kanton St.Gallen)**

*Lukas Summermatter:* Zu Bühler-Schmerikon: Die Frage war, inwieweit der Kanton den anderen Kantonen aushilft. Ich konnte das abklären: Wir decken die beiden Kantone Appenzell Innerrhoden und Ausserrhoden ab, wie auch das gesamte Fürstentum Liechtenstein sowie zwei, drei kleine Gemeinden im Kanton Zürich. Dementsprechend handhabt man die Kostenbeteiligung und -regelung unterschiedlich. Beide Appenzell und das Fürstentum Liechtenstein haben sich an den Investitionskosten gleich beteiligt, wie der Kanton St.Gallen, nämlich auf die Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner verteilt. Sie beteiligen sich auch gleich an den Betriebskosten der Feuerwehr, wie es die Gemeinden machen und tragen entsprechend die Einsatzkosten, wie das sonst auch der Fall ist. Für die Gemeinden im Kanton Zürich wurde aufgrund der Bescheidenheit dieses kleinen Einzugsgebietes auf eine Kostenbeteiligung verzichtet, sie tragen aber die Einsatzkosten.

## **4 Fortsetzung Spezialdiskussion**

### **4.1 Beratung Entwurf**

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Die vorberatende Kommission berät die **Art. 5-16, 29, 39 [Vorschlag Regierung] und 47** des Erlassentwurfs. Behandelt werden nur die Artikel, zu denen Anträge vorliegen

#### **Art. 5-16**

*Mächler-Wil:* Wir haben viele Voten gehört, darunter solche über Feuerwehr, Brandschutz, Brandschutzvorschriften. Positiv haben sich Schöb-Thal und Boppart-Andwil geäußert. Ich habe nicht

ein negatives Votum zu einer Brandschutzvorschrift gehört. Ich glaube, alle hier sind daran interessiert, dass man die Brandschutzvorschriften harmonisiert, vor allem wir Unternehmer (Liegenschaftsbesitzer, Architekten) wegen der Planungssicherheit. Im Gegenzug habe ich von Seiten Regierung gehört, was es bedeuten würde, wenn man aus der interkantonalen Vereinbarung (Konkordat) austreten würde. Daher habe ich eine Verständnisfrage an die Regierung und die Verwaltung. Auf der Liste der Anträge sieht man rot formuliert, was sich ändern würde, wenn die Anträge gutgeheissen würden. Z.B. Art. 5 «... sowie weitere Ausführungsbestimmungen des Regierungsrates» oder Art. 7 «... welche das vorhanden Sicherheitsrisiko reduzieren», oder Art. 8 «... nach dem Stande der Technik möglich und den Verhältnissen angemessen...» oder Art. 12 «... kann im vom Regierungsrat festgelegten Zeiträumen periodisch kontrollieren». Müssen wir, wenn ein Artikel so ergänzt wird, aus dem Konkordat austreten? Da Regierungsrat Fässler jetzt den Kopf schüttelt, gehe ich davon aus, dass es sich lediglich um redaktionelle Anpassungen der Artikel handelt, die in der Umsetzung hilfreich und der Regierung dienlich sind. Oder sehe ich das falsch?

*Regierungsrat Fässler:* Wir haben verschiedene Juristen unter uns, daher auch verschiedene Meinungen. Ich bin persönlich der Meinung, dass diese Vorschriften, soweit sie vom Konkordat und den Brandschutzvorschriften abweichen, unwirksam sind, weil im Konkordat bereits steht, dass es den Kantonen nicht erlaubt sei, solche abweichenden Vorschriften zu erstellen. In der Botschaft haben wir auf Urteile des Bundesgerichts verwiesen, wonach die Brandschutzvorschriften gemäss Konkordat auch dann gelten, selbst wenn innerkantonal noch etwas anderes legifert ist. Also, wenn Sie diese Brandschutzvorschriften nicht mehr wünschen, dann bleibt meiner Meinung nach nichts anderes, als der Austritt aus dem Konkordat. Wir sind dort beigetreten mit dem Wissen, was sie dann machen, und genau das haben sie auch gemacht. Wenn es einem nicht gefällt, was sie machen, dann müsste man Einfluss nehmen auf das Interkantonale Organ Technische Handelshemmnisse (IOTH), welches diese Brandschutzvorschriften erlässt. Das ist möglich, Regierungsrat Mächler wäre dafür der St.Galler Vertreter und die Ansprechperson. Ansonsten hätten wir eine Situation, bei der wir auf der einen Seite einem Konkordat beigetreten sind und auf der anderen Seite irgendetwas eigenes umsetzen. Dann wäre es konsequent, wenn wir austreten. Alles andere führt zumindest zu grosser Rechtsunsicherheit.

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Es handelt sich hier um eine Grundsatzfrage. Ich sehe das dezidiert anders. Die Frage von Mächler-Wil betrifft nicht nur die Brandschutzvorschriften, sondern es geht um die Umsetzung einzelner Artikel an bestehenden Bauten und Anlagen. Wenn wir teilweise Bestimmungen aus dem alten Gesetz übernehmen möchten, die Sie einfach nicht eingefügt haben, dann kann man doch nicht sagen, dass das ein Verstoß gegen die Brandschutzvorschriften sei. Ich schlage vor, dass wir **zuerst die Grundsatzfrage zur Anwendung dieser Vorschriften und «Aufweichung» klären**. Ob das machbar ist oder nicht, wissen wir erst, wenn das Bundesgericht im Fall St.Gallen darüber entschieden hat. Diskutieren möchte ich also zuerst Art. 16 gemäss Antrag der FDP-Delegation bzw. gemäss Vorschlag des SJD von gestern (*wurde verteilt*), allenfalls in Kombination mit Art. 5, dort sind diese Vorschriften auch erwähnt. Sobald dieser Grundsatz geklärt ist, kommen wir zu den einzelnen Bestimmungen in Art. 7 ff..

## II. Brandschutz

### 4. Zuständigkeiten

#### Art. 16 (neu), Erlass von Brandschutzvorschriften

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Da das niemand anders sieht, steigen wir jetzt in die **Detailberatung zu Art. 16** ein. Der Unterschied zwischen dem Antrag der FDP-Delegation und dem Formulierungsvorschlag des Sicherheits- und Justizdepartements (SJD) ist, wenn man von einzelnen kleineren Formulierungsunterschieden absieht, dass der **FDP-Vorschlag eine Regelung im FSG vorsieht und der Vorschlag des SJD eine Änderung im GATH.**

*Güntzel-St.Gallen (im Namen der SVP-Delegation):* Unsere Fraktion stimmt Art. 16 (neu) zu. Der Vorschlag des SJD macht eine schlechte bestehende Lösung etwas weniger schlecht aber nicht gut. Nach dem Votum von Regierungsrat Fässler möchte ich hier aus meiner Sicht festhalten: Sollte der Kantonsrat eine solche Formulierung beschliessen, dann müsste die Regierung zuerst entscheiden, ob sie das im FSG oder im GATH anpasst. Wenn die Regierung aber sagt, es gibt nichts, was wir abändern müssen, dann gibt es wenig zu beschliessen. Hier besteht ein Ermessensspielraum, bei dem ich durchaus ein Genehmigungsrecht des Kantonsrates sehe. Danach wäre es für den Kanton St.Gallen verbindlich. Die Meinung eines höheren Gerichts steht nur zur Diskussion, wenn irgendjemand den Beschluss des Kantonsrates anfiicht. Wenn die Vorschriften nicht verschärft, sondern liberalisiert werden, wüsste ich nicht, wer diese vor Gericht bekämpfen würde. Falls doch irgendjemand anfiicht, wäre es aus Sicht der SVP-Delegation einen Versuch wert. Es gibt Parteien oder Organisationen, die Mühe haben mit der heutigen Situation und noch etwas Bedenkzeit benötigen, um zu überlegen, ob sie eine Motion auf Austritt aus dem Konkordat einreichen sollen. Für mich wäre auch zu prüfen, ob es möglich wäre, nur den brandschutztechnischen Teil zu kündigen. Die Gesetzessystematik ist mir weniger wichtig als der Inhalt. Deshalb werden wir diese Formulierung unterstützen.

*Boppart-Andwil (im Namen der CVP-GLP-Delegation):* Wir lehnen Art. 16 (neu) und Art. 16a (neu) ab. Dieser Artikel schafft die Basis für eine kommunale und kantonale eigene Gesetzgebung. Wir glauben nicht, dass das zielführend ist, in keiner Art und Weise. Nicht zuletzt auch mit Blick auf die Verantwortlichkeiten, die sich daraus auch ergeben könnten. Und vor allem, wenn Locher-St.Gallen und Güntzel-St.Gallen beurteilen, was letztlich verhältnismässig ist und was nicht und welche unterschiedlichen Bedingungen gelten für einzelne Bauten und Anlagen. Dies zu beurteilen wird kommunal wie kantonale schwierig. Deshalb wollen wir diesen Artikel nicht.

*Schöb-Thal (im Namen der SP-GRÜ-Fraktion):* Auch wir lehnen Art. 16 (neu) und Art. 16a (neu) ab. Unser Kanton ist dem Konkordat beigetreten. Wir finden es gut, so wie der Brandschutz jetzt übergeordnet gehandhabt wird mit der Schutzzieldefinition. Wir wollen das nicht streichen.

*Toldo-Sevelen (im Namen der FDP-Fraktion):* Wir haben den Antrag gestellt, Art. 16 abzuändern und haben zwischenzeitlich einen anderen Weg aufgezeigt bekommen, wie man das im GATH lösen kann. Dieser Weg ist uns durchaus sympathisch, und **wir verzichten zugunsten dieses Vorschlags auf unseren Antrag.** Ich möchte nochmals erklären, warum wir zum Schluss gekommen sind, dass es so etwas braucht. Wir haben ein interkantonales Organ zum Abbau von technischen Handelshemmnissen (IOHT). Seine Aufgabe ist es, Bestimmungen zu erstellen zum Abbau von technischen Handelshemmnissen und nichts Anderes. Und jetzt ist es unserer Meinung nach weit übers Ziel hinausgeschossen (Sprinkleranlage, Fluchtwege). Wenn im Jahr 2025 eine weitere Liberalisierung stattfinden soll, erscheint es uns wichtig, dass wir heute den Rahmen vorgeben, damit das IOHT weiss, bis wohin es gehen darf und was seine Aufgabe ist. Wir haben vorhin gehört, dass die Bauprodukteverordnung in der Europäischen Union explizit den Erlass der Brandschutzvorschriften den Ländern zuweist. Somit dürfen wir entscheiden. Ich mache beliebt, auf der Basis des Vorschlags des SJD weiter zu diskutieren.

*Regierungsrat Fässler:* Der Antrag zu Art. 16 (neu) und Art. 16a (neu) ist abzulehnen. Unser Vorschlag ist nicht als Antrag des Departementes zu verstehen, sondern es ist legislativ eine überzeugendere Lösung dieses Anliegens, künftig nur noch das berücksichtigen zu müssen, das dem Abbau von technischen Handelshemmnissen dient und alles andere nicht. Ich zitiere nochmals Art. 6 Abs. 3 der IVTH: «Diese Vorschriften sind für die Kantone verbindlich». Ich wüsste nicht, wie ein Gericht an dieser Bestimmung vorbeikäme, falls es zu einem Gerichtsverfahren kommen sollte. Im Bau wird häufig nur gestritten, um verzögern zu können. Baujuristen würden die neue Argumentation gerne aufgreifen und bis hin zum Bundesgericht prüfen lassen, ob das jetzt möglich ist oder nicht. Das Bundesgericht hat bereits einmal gesagt, dass es nicht geht, aber man kann es natürlich nochmals herausfordern und vielleicht kommt es dann anders. Ich kann es mir schlechterdings nicht vorstellen. Ich habe mir überlegt, ob nicht bereits irgendwann einmal irgendein Baujurist mit dieser fundamentalen Kritik am Konkordat versucht hat, die Brandschutzvorschriften auszuhebeln? Mit der Argumentation, dass dies oder das nicht anwendbar sei, weil das Konkordat Dinge regelt, wofür die es gar nicht zuständig sei (Kompetenzüberschreitung). Ich habe dazu zwei Mitglieder des Verwaltungsrats befragt, einen Baujuristen und den Rechtsdienst der GVA. Ich weiss ja, dass diese Brandschutzvorschriften nicht überall auf Sympathien gestossen sind, sie kosten auch etwas. Ich erhielt die Antwort, dass sie das zum ersten Mal hören. Ich bin kein Baujurist, Locher-St.Gallen ist ausgewiesener Baujurist. Wenn das ein so grosses Problem ist, wieso lösen wir es denn nicht über ein gerichtliches Verfahren, dann hätten wir schlussendlich eine Regel? Wenn wir jetzt ein Gesetz erlassen, das im Widerspruch zu einem Konkordat steht, dem wir beigetreten sind, und zwar unter Beachtung aller demokratischen Rechte und der Delegation dieser Gesetzgebungsbefugnisse an dieses Konkordat bzw. an das eingesetzte Organ IOTH, dann missachten wir einfach fundamentale rechtliche Prinzipien und halten uns nicht mehr an beschlossene Verträge. Wenn das passiert, muss sich die Regierung überlegen, wie sie damit umgehen will. Eine Variante wäre, dass wir eigene Brandschutzvorschriften erlassen, was sehr aufwändig wäre. Die Erwartung wäre, dass sie unter dem Niveau der gesamten Schweiz sind. Damit entstünde eine Insellösung im Kanton St.Gallen anders als im Rest der Schweiz. Das finde ich nicht unbedingt erstrebenswert. Die andere Variante wäre, dass wir die Brandschutzvorschriften erlassen, die jetzt in der IOTH stehen. Aber das kann ja auch nicht die Meinung sein. Die einzige meiner Meinung nach korrekte Verhaltensweise der Regierung wäre, dass sie aus dem Konkordat austritt, weil sie vom Kantonsrat den Auftrag erhalten hat, etwas umzusetzen was nicht funktioniert, aber dann haben wir auch den Abbau der technischen Handelshemmnisse nicht mehr. Ich würde es wesentlich sinnvoller finden, wenn Sie auf das IOTH Einfluss nehmen, das ja jetzt am Überarbeiten ist. Oder wenn Sie wirklich versuchen auf dem Rechtsweg diese Rechtsfrage zu klären. Dann können wir schauen, was die Gerichte damit machen. Ich würde es ausserordentlich unglücklich empfinden, wenn jetzt der Kanton St.Gallen faktisch zur Hälfte aus dem Konkordat aussteigen würde.

*Locher-St.Gallen: Kommissionspräsident:* Die Regierung hat eine Motion umzusetzen mit 80 Mitunterzeichnerinnen und -unterzeichnern, es geht nicht einfach um die Meinung von zwei in der Kommission anwesenden Mitgliedern. Die Regierung hätte bereits damals 2014 auch sagen können, dass sie keinen Spielraum sieht, dann hätte man das Parlament nicht auf diesen Weg schicken müssen. Sie hat aber einen geänderten Wortlaut ausdrücklich beantragt. Die Behauptung der Verzögerung kommt natürlich immer. Meiner Erfahrung nach beraten im Brandschutz Juristen Bauherren, die ein Problem mit der rigiden Anwendung der Vorschriften vorhaben, nicht solche, die Bauvorhaben verhindern wollen.

*Boppart-Andwil:* Ich stelle einen **Ordnungsantrag**. Ich möchte den Kommissionspräsidenten bitten, sich auf die Aufgaben des Kommissionspräsidenten zu beschränken, denn sonst wäre er Sprecher der FDP-Delegation, dann wäre seine Rolle klar. Aber so glaube ich, findet eine Vermischung statt. Meine Kritik ist kameradschaftlich gemeint, aber ich möchte sie hier anbringen.

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Selbstverständlich ist mir die doppelte Rolle bewusst., ich nehme das entgegen. Ich habe an der ersten Sitzung erklärt, dass ich auch Erstunterzeichner der Motion bin

*Güntzel-St.Gallen:* In einer vorberatenden Kommission darf der Präsident mitdiskutieren, mitentscheiden und Anträge stellen, dies im Gegensatz zum Kantonsratspräsidium. Ich habe eine Frage an Boppart-Andwil. Sie haben es bereits einmal erwähnt und jetzt nochmals bei der Begründung, dass die CVP-GLP-Delegation das nicht unterstützt wegen der «Verantwortlichkeiten». Was ist damit gemeint?

*Boppart-Andwil:* Ich meine, dass wenn der Kanton oder eine Gemeinde eigene Brandschutzvorschriften erlassen könnten, sie dann die getroffenen Massnahmen letztlich auch verantworten müssten. Ich frage mich, ob das wirklich richtig ist, wenn sich Laien um diese Gesetzgebung kümmern? Haben sie das Augenmass, so wie ich es von einer Kommission, die schweizweit tätig ist, verlangen und erwarten würde?

*Lukas Summermatter:* Ich möchte daran erinnern, was dies anschliessend praktisch im Vollzug heissen würde, wenn Sie diesen Artikel so beschliessen würden. Art. 6 der IVTH führt aus, dass das IOTH nur Vorschriften erlässt, die dem Abbau technischer Handelshemmnisse dienen. Jetzt müsste irgendjemand den Ordner «Brandschutznorm» durcharbeiten und Wort für Wort nachlesen, was darin jetzt genau dem Abbau technischer Handelshemmnisse dient und was nicht (*hält der Kommission die beiden Ordner vor Augen*). Ich weiss nicht, wer das machen soll. Die zweite Aufgabe wäre, etwas Anderes zu erlassen, als dort drinsteht. Und drittens müssten wir im Vollzug entscheiden, welche von zwei Bestimmungen, die voneinander abweichen, wir anwenden, um das Recht nicht zu brechen. Ich gehe davon aus, dass das Konkordatsrecht kantonalem Recht vorgeht, das heisst, wir müssten uns immer noch daranhalten. Wir hätten zwei Gesetzgeber. Denn wir haben die Gesetzgebungskompetenz mit dem Kantonsratsbeschluss und dem Gesetz über den Abbau technischer Handelshemmnisse an das IOTH delegiert. Dann bräuchte es wiederum den Rechtsweg bis vors Bundesgericht. Wir wären gleich weit wie heute, ausser dass eine enorme Rechtsunsicherheit bestünde, bei denen, die das anwenden bzw. danach arbeiten müssten.

*Güntzel-St.Gallen:* Wir geraten in langwierige, schwierige Diskussionen. Wenn der kantonale Gesetzgeber etwas bewusst und in Kenntnis der Abweichung vom Konkordat beschlossen hat, dann hat die GVA das anzuwenden. Der Kantonsrat ist der Gesetzgeber. Die neue Regelung gilt vor der alten. Wenn der Kanton St.Gallen sich für Spezialregelungen entscheidet, dann gelten diese für die GVA St.Gallen.

*Dürr-Widnau:* Der Antrag ist abzulehnen. Die Grundsatzfrage lautet, wollen wir 26 verschiedene Vorschriften in der Schweiz? Auf das läuft es hinaus. Will die Wirtschaft 26 verschiedene Vorschriften im Feuerschutz? Die Rückmeldungen, die mir vorliegen, sagen «nein». Das müssen wir uns überlegen. Wir können nicht Vorschriften anpassen und die übrigen 25 Kantone haben gemeinsam andere Vorschriften. Entweder sind wir die Ausnahme in der Schweiz oder die anderen

beginnen auch mit Anpassungen und dann entsteht ein Wildwuchs. Machen wir eigene Vorschriften, wäre es aus meiner Sicht korrekt, zu kündigen. Diese praktische Frage müssen wir noch beantworten. Wer das wünscht, muss diesem Antrag zustimmen, aber ich glaube nicht, dass die Wirtschaft darüber erfreut wäre. Hier möchte Mächler-Wil nochmals zitieren, der sich fragt: «Was heisst das schlussendlich in der Praxis? Im Thurgau oder in der Region Graubünden eine andere Regelung als im Kanton St.Gallen?»

Die vorberatende Kommission **lehnt den Antrag der FDP-Delegation auf Erlass kantonaler Brandschutzvorschriften in Art. 16 (neu)** mit 7:6 Stimmen bei 2 Enthaltungen und 0 Abwesenheiten **ab**.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 5, Grundlagen

*Toldo-Sevelen:* Die FDP-Delegation stellt den Antrag, Abs. 1 zu erweitern um den Zusatz «...sowie weitere Ausführungsbestimmungen des Regierungsrats». In Kapitel 1.3 Abs. 1 der «Ergänzenden Informationen SJD» ist definiert, dass Kantone Präzisierungen in Anwendung bzw. Auslegung machen dürfen. Wir möchten eine klare Grundlage schaffen und damit unnötigen Kompetenzdiskussionen vorgreifen, damit es nicht später heisst, wir hätten die Kompetenz dazu nicht, weil in der Schweiz gemeinsame Brandschutzvorschriften gelten.

*Boppart-Andwil:* Dazu könnte es schlussendlich auch führen, wenn es strengere Vorschriften geben sollte. Ist das richtig?

*Locher-St.Gallen: Kommissionspräsident:* Es stellt sich die Frage, ob wir diese zu befürchten haben oder nicht?

*Güntzel-St.Gallen:* Faktisch ja, wenn es so formuliert wäre. In der ersten Sitzung hatte Ernst Bischofberger auf meine Frage gesagt, dass man das früher hatte. Und in den ergänzenden Informationen steht, dass es jetzt seit 2015 keine mehr hat. Vielleicht kann jemand aus dem Departement oder Lukas Summermatter sagen, was den früher unterschiedlich geregelt wurde, und warum es heute nicht mehr so ist? Für mich ist die Grundsatzfrage mit der ersten Abstimmung im Wesentlichen entschieden.

*Lukas Summermatter:* Was früher in einzelnen Kantonen inhaltlich unterschiedlich geregelt wurde, weiss ich nicht. Damals hatten nicht alle Kantone die Brandschutzvorschriften als allgemeinverbindlich erklärt. Früher bei der Brandschutznorm vom 15. Dezember 1997 der VKF handelte es sich um ein «Stand-der-Technik-Papier». Der Kanton St.Gallen hatte diese vor dem Konkordat jeweils per Regierungsbeschluss für allgemeinverbindlich erklärt. Andere Kantone hatten das anders gehandhabt. Als man harmonisiert und damit einheitliche Vorschriften eingeführt hat über das Konkordat, waren in einzelnen Kantonen noch einzelne Ausnahmebestimmungen erhalten. Soweit ich Ernst Bischofberger verstanden habe, liess man diese in die Brandschutzvorschriften 2015 einfließen. Heute, das hat uns auch das Generalsekretariat des IOTH bestätigt, ist es nicht die Absicht, abweichende Bestimmungen in den Kantonen zuzulassen.

*Regierungsrat Fässler:* Ich bin der Auffassung, dass die Anträge zu Art. 5 und 7 mit Art. 16 (neu) zusammenhängen, der soeben verworfen wurde. Es gelten jetzt weiterhin die Brandschutzvorschriften, die das Konkordat erlässt, und mit der Ergänzung von Art. 5 müssten wir wahrscheinlich überall dort, wo Spielraum besteht, diesen einengen. Und dann können wir entscheiden, wollen wir an den oberen Rand, an den unteren Rand oder zwischendurch? Ich frage mich, ob dies dem Anliegen der Antragsteller, die Brandschutzvorschriften zu kantonalisieren, was aber gerade abgelehnt wurde, entspricht? Die Gefahr ist gross, dass die vorhandenen Spielräume kleiner werden.

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Wir haben von Regierungsrat Fässler gehört, es gibt keinen Spielraum.

*Güntzel-St.Gallen:* In Art. 6 Abs. 2 der IVTH steht: «Es berücksichtigt international harmonisierte Normen. Unterschiedlichen Bedingungen der Kantone und Gemeinden geografischer, klimatischer und lebensgewohnheitlicher Art sowie unterschiedlichen Schutzniveaus kann jedoch Rechnung getragen werden». Das heisst mit anderen Worten, dass z.B. bei den Sprinkleranlagen, Fluchtwegen und Treppenhäusern jeder Kanton ohne Verletzung des Konkordats beschliessen kann, was er will. Das ist die Kompetenz und der Handlungsspielraum. Am liebsten wäre mir logischerweise, wenn unser Kantonsrat diskutieren und beschliessen könnte.

*Hans-Rudolf Arta:* Ich verstehe Art. 6 IVTH nur auf «Es», nämlich das IOTH bezogen, nicht auf die Kantone. Das Organ berücksichtigt die international harmonisierten Normen und unterschiedliche Schutzniveaus. Es ist nicht so, dass der Kanton unterschiedlich legiferieren kann. Aber grundsätzlich ist das, was das Konkordat regelt, einheitlich. Nicht der Kanton erhält den Spielraum, sondern das IOTH für das Konkordat.

Die vorberatende Kommission **lehnt den Antrag der FDP-Delegation, Art. 5 zu ergänzen** mit 7:4 Stimmen bei 4 Enthaltung **ab..**

### **Art. 7, Anforderungen an Bauten und Anlagen**

*Toldo-Sevelen* (im Namen der FDP-Delegation): Ich stelle einen **Antrag zu Art. 7 Abs. 2 Bst. b**. Wir möchten hier für bestehende Bauten und Anlagen eine Verknüpfung mit dem Sicherheitsrisiko, damit kein Automatismus hineinspielt. Sonst könnte Bst. b die Bestandesgarantie gemäss Bst. a einfach aushebeln. Wir wollen hier Rechtssicherheit in der Bestandesgarantie.

*Schöb-Thal:* Der Antrag ist abzulehnen. Ich teile die Meinung nicht, dass sich Bst. a und Bst. b gegenseitig aushebeln. Das eine sind neu erstellte Bauten und das andere sind bestehende Bauten.

*Toldo-Sevelen:* Hier gebe ich zu bedenken, dass eine «wesentliche bauliche Veränderung» auch eine Fassadensanierung oder andere Fenster sein kann. Das wäre eine Veränderung eines bestehenden Gebäudes und in diesem Fall wäre Bst. a ausgehebelt.

*Dürr-Widnau* an Regierungsrat Fässler: Wir müssen zuerst die Haltung des Departements zum Antrag kennen.

*Regierungsrat Fässler:* Ich gehe davon aus, dass es eine unzulässige Abweichung vom Konkordat wäre.

*Hans-Rudolf Arta:* Sehen Sie Art. 7 auch im Zusammenhang mit Art. 109 des Planungs- und Baugesetzes (PBG), der die Bestandesgarantie bei Umbauten und Erweiterungen innerhalb der Bauzone regelt. Wir sprechen im gesamten Art. 7 Abs. 2 FSG über Bauten, die bestehen und den Brandschutzvorschriften nicht entsprechen. Hier gilt der Grundsatz von Bst. a, sie bleiben bestehen, wenn sie korrekt erstellt wurden. Und dann gibt es Fälle mit wesentlichen Umbauten oder Veränderungen, das wäre Bst. b. Hier bin ich klar der Meinung, und das könnte man auch in den **Materialien** zum Ausdruck bringen, **die Wesentlichkeitsgrenze muss übereinstimmen mit Art. 109 des PBG**. Dort gilt ein relativ hoher Level, bis das zum Tragen kommt, und man sagen müsste, jetzt sollten auch Anpassungen an die Brandschutzvorschriften umgesetzt werden. Dies setzt nach meinem juristischen Verständnis nicht nur voraus, dass nach Art. 109 PBG eine wesentliche Veränderung passiert, sondern kumulativ auch, dass die Baute nach Art. 7 Abs. 2 Bst. b FSG wesentlich verändert wird. Übrigens geht es hier nicht um das «Sicherheitsrisiko», sondern das «Sicherheitsniveau». Wenn sie das Sicherheitsrisiko reduzieren, dann würde die Grenze in die umgekehrte Richtung verändert. Für mich ist das Sicherheitsniveau implizit von der Wesentlichkeitsgrenze mitefasset. Man verlangt nur dann Anpassungen, wenn es aus Sicherheitsgründen notwendig ist, denn sonst wäre es nicht verhältnismässig. Die Verhältnismässigkeit bedeutet immer Zweckmässigkeit und Notwendigkeit der Massnahme und die Verhältnismässigkeit im engeren Sinn, nämlich Verhältnisaufwand und -ertrag. Die Sicherheit ist hier ein ganz wesentliches Kriterium der Notwendigkeit. Wenn Sie die Ergänzung aufnehmen, ändert sich materiell überhaupt nichts, es muss sowieso berücksichtigt werden.

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Theoretisch ist das, was Sie gesagt haben, richtig, aber in der Praxis wird es teilweise anders umgesetzt. Ich hatte einen Fall, da wollte der Bauherr nur eine energetische Fassadensanierung realisieren. Er wurde aber mit Forderungen des Amtes für eine Änderung der Fluchtwege, über den Einbau von Sprinkleranlagen usw. konfrontiert. Er konnte sich nach Auffassung des AFS auf die Bestandesgarantie berufen, sondern hätte die Anpassungen akzeptieren sollen.

*Hans-Rudolf Arta:* Aber der Bauherr hätte dann die Möglichkeit gehabt, in einem Einsprache- und Rechtsmittelverfahren geltend zu machen, dass diese Vorgabe nicht dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entspricht. Praktischen Anwendungsfällen können wir mit einer guten Legistik vorspielen, das soll das Ziel sein, deshalb ist die Verhältnismässigkeit auch explizit im Entwurf erwähnt. Ob es dann im Einzelfall doch noch Fehler in der praktischen Anwendung geben wird, das werden wir nie ganz ausschliessen können.

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Letztendlich ist unsere Aufgabe, ein so klares Gesetz zu erlassen, dass es möglichst wenig Fälle gibt, in denen zum Rechtsmittel gegriffen werden muss. Der Bauherr, der sich etwas erkämpfen muss, hat bereits einen zeitlichen und finanziellen Nachteil. Deshalb haben wir explizit das Thema Sicherheit erwähnt. Ihr Hinweis auf das «Sicherheitsniveau» ist richtig, das ist aber eine Formulierungsfrage.

*Güntzel-St.Gallen:* Ich glaube es ist richtig und gut, wenn man sagt, im Grundsatz gilt Art. 109 PBG. Wobei auch das letztlich keine mathematische Grösse ist, sondern eine Auslegungsfrage, aber dazu wird es eine Gerichtspraxis geben. Wer sich im Einzelfall wehren will, braucht Zeit.

Zum energetischen Beispiel von Locher-St.Gallen haben wir parallel die Diskussion in der Vernehmlassung zu den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich. Die Grenzziehung, wo es massgebend ist oder nicht, kann manchen Hauseigentümer dazu bringen, dass er gewisse Dinge nicht macht, weil er dann weitere Dinge auch noch machen müsste. Hier haben wir ganz viele praktische Konsequenzen. Ich bin mir aber auch nicht sicher, Toldo-Sevelen, ob der letzte Satz, wenn er dann als Zusatz formuliert ist, in der Praxis viel bewirkt. Die Leute, die das auslegen und anwenden müssen, haben mindestens so viel Bedeutung, wie ein Zusatz im Gesetz, der auslegungsbedürftig ist, denn es handelt sich ja dabei nicht um eine messbare Grösse. Für mich stand die Grundsatzfrage im Raum, die wir zwar nicht mit einem völlig klaren Ergebnis aber doch abgelehnt haben. Die meisten der vorgeschlagenen Ergänzungen sind letztlich auch interpretationsbedürftig. Deshalb würde ich im Moment von unserer Seite her eher dazu neigen, dass wir hier nicht Kosmetik betreiben. Ich möchte vielmehr die Grundsatzfrage klären, ob allenfalls eine Motion eingereicht wird zur Kündigung des Konkordats, mit rechtlichen Abklärungen, allenfalls auf der Stufe des Konkordatsführers. Vielleicht kann man den brandschutztechnischen Teil und den Produkteteil trennen und beim Produkteteil problemlos im Konkordat bleiben? Das müssen wir aber nicht heute ausdiskutieren. Die Ergänzung zu Art. 7 Abs. 2 Bst. b ist auslegebedürftig und bringt nicht die nötige Klärung, die gewünscht wäre.

*Dürr-Widnau:* Nun diskutieren wir über den Vollzug. Für mich stellt sich auch die Frage der Interpretation. Was heisst «Sicherheitsniveau reduzieren»? Das Ziel wäre ja, dass die Soft Skills besser werden und der Geist des Vollzugs. Ich glaube, der Interpretationsspielraum wäre immer noch gross. Wer kann mir diesen Begriff erläutern? Wer kontrolliert das, wie wird das genau beurteilt in der Praxis?

*Toldo-Sevelen:* Natürlich ist das Sicherheitsniveau nicht mathematisch messbar. Aber es gibt dem Bauherren ein Instrument in die Hand, damit er sich, wenn er sich unberechtigt eingeschränkt fühlt, wehren kann. Wenn ich nur eine Fassade ändere, dann hat das mit der Sicherheit von Personen oder Sachen wenig zu tun, denn die Sicherheit wird durch einen Umbau von Fassade oder Fenster nicht verändert.

*Güntzel-St.Gallen:* Dann müsste es hier heissen: «... welche das vorhandene Sicherheitsrisiko verändern»?

*Lukas Summermatter* hat eine Verständnisfrage an Toldo-Sevelen: Ist der Antrag so zu verstehen, dass man sich nur dann an die aktuellen Brandschutzmassnahmen anpassen muss, wenn durch den Umbau das Sicherheitsniveau gesenkt würde? Ich mache ein konkretes Beispiel: bei einem alten Hotel, das weit entfernt von modernen Brandschutzvorschriften ist und totalsaniert wird, ändert sich das Sicherheitsniveau nicht. Es wird nicht gesenkt, indem man den Bau und das Hotel erneuert. Aber es ist selbstverständlich, dass man bei einer Totalsanierung die Einhaltung der aktuellen Brandschutzvorschriften verlangt. Gemäss Ihrem Antrag müsste man dieses Hotel nicht an die Brandschutzvorschriften anpassen.

*Toldo-Sevelen:* Nein, das ist nicht die Meinung.

*Lukas Summermatter:* Auf was bezieht sich Ihr Antrag? Welches Sicherheitsniveau muss sich reduzieren? Muss die Massnahme, die man verlangt, dazu beitragen, dass das Sicherheitsniveau steigt?

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Nochmal zu meinem Hochhaus-Beispiel. Das war ein Fall Ihres Amtes. Wenn ich die Fassade saniere, dann verändere ich das Sicherheitsniveau nicht. Ich mache einfach eine energetische Sanierung, aber was hat das mit den Fluchtwegen zu tun? Was hat das mit einem allfälligen Einbau von feuerschutzfesten Türen zu tun? Das ist letztendlich die Frage. Es besteht keine Kausalität. Bei der Totalsanierung eines Hotels ist das eine andere Situation. Aber wenn ich z.B. neue Fenster mache und bei dieser Gelegenheit verlangt man auch noch eine neue Sprinkleranlage, weil die bestehende in die Jahre gekommen ist? Das passierte so in der Vergangenheit und letztlich mussten sich die Bauherren damit herumschlagen, deshalb werden diese Anträge eingereicht.

*Lukas Summermatter:* Ich verstehe die Ausführung, aber ich bin nicht sicher, ob dieser zusätzliche Satz in der Praxis hilft, die Entscheidung zu beeinflussen. Die Totalsanierung eines Hotels wäre ja demnach ausgeschlossen.

*Hans-Rudolf Arta:* Auch ich verstehe die Ausführungen und habe vollstes Verständnis für die Anmerkungen des Kommissionspräsidenten. Eine Fassadensanierung oder das Ändern von Fenstern sind nach meinem juristischen Verständnis keine «wesentlichen baulichen oder betrieblichen Veränderungen, Erweiterungen oder Nutzungsänderungen» gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. b. Da muss irgendein Mitarbeiter einen Fehler gemacht haben. Diesen bringen wir aber nicht weg, wenn wir noch zusätzlich auf die Veränderung des Sicherheitsniveaus abstellen. Auch das kann falsch ausgelegt werden.

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Das war damals die Haltung des AFS, nicht nur des Mitarbeiters. Wie dieser Fall heute beurteilt werden würde, weiss ich nicht. Es geht letztlich darum, dass wir ein Gesetz für den Bürger machen, für denjenigen, der sich dieser Norm unterwerfen muss bei einer Sanierung. Meine Funktion als Präsident des Hauseigentümerverbands ist bekannt. Welche Regeln gibt es? Stehen sie im Gesetz? Es reicht nicht, dass wir diskutieren und sagen, dass es sich nicht um eine wesentliche bauliche Änderung handelt. Der Bauherr, der mit dieser Auflage anschliessend konfrontiert ist, hat keinerlei Handhabung aufgrund der Formulierung, ausser Rechtsmittel. Ob er die ergreifen will, ist fraglich.

*Boppart-Andwil:* Ich bin mit Güntzel-St.Gallen, was die Energie anbelangt, einig. Dort muss man sehr gut darauf achten, dass man vom Eigentümer nicht alles einverlangen kann. Aber hier sprechen wir über den Brandschutz. Ich kann das Votum von Hans-Rudolf Arta nachvollziehen. Letztlich geht es wirklich darum, dass wir die einzelnen Mitarbeiter, die an den Schaltstellen sitzen, noch mehr und besser ausbilden, damit sie zu richtigen Entscheiden kommen und nicht solche Fehler, wie wir es gehört haben, passieren. Ich glaube aber nicht, dass wir mit einem Zusatz und auch den weiteren Zusätzen, die noch folgen werden, in der Anwendung über das Gesetz etwas korrigieren können.

Die vorberatende Kommission **lehnt den Antrag der FDP-Delegation, Art. 7 Abs. 2 Bst. b** zu ergänzen, mit 7:3 Stimmen bei 5 Enthaltung **ab**.

## **Art. 8, Pflichten der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzerinnen und Nutzer von Bauten und Anlagen**

*Toldo-Sevelen (im Namen der FDP-Delegation):* Wir **beantragen, in Art. 8 Abs. 1** den Zusatz «... soweit diese von den schweizerischen Brandschutzvorschriften erfasst sind ...» zu streichen. Der Bezug ist in Art. 5 bereits hergestellt. Wichtiger erscheint uns der **Antrag zu Abs. 3**, wonach die Grundeigentümer organisatorische und personelle Massnahmen für eine ausreichende Brandsicherheit gewährleisten müssen. Das geht uns zu weit. Wir beantragen, folgenden Satz 2 zu ergänzen: «Die Anforderungen, die an die Sorgfaltspflicht gestellt werden, müssen nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik möglich und den Verhältnissen angemessen sein». Den Zusatz haben wir nicht selber erfunden. Er ist in Art. 12 Abs. 2 des heutigen FSG bereits festgehalten und erscheint uns eine gute Ergänzung zu sein, die Bestand hat und auch in Zukunft Bestand haben wird.

*Regierungsrat Fässler:* Nur haustechnische Anlagen, die von den Brandschutzvorschriften erfasst sind, müssen gut gewartet werden. Wenn wir diese Einschränkung in Art. 8 Abs. 1 streichen, dann muss man auch z.B. den Staubsauger usw. in Stand halten, alle Gegenstände, die von den Brandschutzvorschriften nicht erfasst werden.

*Toldo-Sevelen:* Einverstanden, ich **ziehe** im Namen der FDP-Delegation den **Antrag zur Streichung in Art. 8 Abs. 1 zurück**.

*Gähwiler-Buchs:* Ich habe eine Verständnisfrage. Aus Art. 8 Abs. 3 lese ich, dass Eigentümer und Nutzer von Anlagen betroffen sind, z.B. wenn jemand eine Turnhalle nutzt. Müsste es in diesem Zusammenhang nicht «Brandschutz» statt «Brandsicherheit» heissen?

*Lukas Summermatter:* Da bin ich überfragt. Ich schaue nach, ob es irgendwo in den Brandschutznormen enthalten ist. Wir wollten das Gesetz entschlacken. Aus Sicht der Regierung ist es eine Selbstverständlichkeit, dass man das umsetzt was angemessen und notwendig ist und nicht mehr. Deshalb haben wir den Zusatz aus dem geltenden FSG nicht mehr übernommen. Aus unserer Sicht würde auch nichts dagegensprechen, ihn wiederaufzunehmen.

*Boppart-Andwil:* Ich glaube, mit «Brandsicherheit» ist gemeint, wenn es z.B. in einer Turnhalle um die Anordnungen von Tischen usw. geht. Der «Brandschutz» ist baulich gemeint.

*Hans-Rudolf Arta:* Art. 8 richtet sich nicht nur an die Eigentümerinnen und Eigentümer, sondern auch die Nutzerinnen und Nutzer. Diese unterstehen grundsätzlich diesen Brandschutzvorschriften. Es muss ein weiter gefasster Begriff sein und deshalb steht hier in Abs. 3 «die ausreichende Brandsicherheit», dieser Begriff geht sinngemäss weiter, es sind nicht nur die baulichen Anforderungen gemeint. Zum gewünschten Zusatz, der aus dem heutigen Text zu Art. 12 Abs. 2 übernommen wurde: Dieser Zusatz gibt genau wieder, was unter dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu verstehen ist und auch angewendet wird.

*Lukas Summermatter:* Art. 55 Brandschutznorm besagt, Eigentümer und Nutzer sind verantwortlich, dass organisatorisch und personell sämtliche Massnahmen zur Gewährleistung ausreichender Brandsicherheit getroffen werden. Hier wurde der gleiche Begriff verwendet.

*Gähwiler-Buchs:* Ich schliesse mich hier gerne Lukas Summermatter an und meine, dass der Zusatz überflüssig ist, weil man z.B. bei der Durchführung von Anlässen in Turnhallen, in der Auslegung ohnehin berücksichtigt, was möglich und notwendig ist und versucht sich dabei an die Verhältnismässigkeit zu halten.

*Toldo-Sevelen:* Es geht nicht nur um Anlässe. Es sind auch Eigentümer von Immobilien in der Haftung für Dinge, die als selbstverständlich betrachtet werden. Ich hätte eine gewisse Abschwächung einfach gerne klarer formuliert. Ich will aber auch nicht, dass ein Eigentümer bei einem Brandfall schuldig ist.

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Letztlich handelt es sich um eine Übernahme von geltendem Recht ins neue Recht, denn diese Bestimmung besteht bereits.

Die vorberatende Kommission **stimmt** dem Antrag der FDP-Delegation, Art. 8 Abs. 3 zu ergänzen, mit 12:0 Stimmen bei 3 Enthaltung **zu**.

### 3. Brandschutztechnische Kontrollen

#### Art. 12, Periodische Kontrollen

*Toldo-Sevelen (im Namen der FDP-Delegation):* Wir **beantragen in Art. 12 eine Kompetenzänderung**. Damit möchten wir die Basis für einen geordneten Vollzug legen. Wir haben es vorhin in den Auslegungen gehört, dass bisher die Verwaltung diese periodischen und nicht periodischen Kontrollen durchführt. Wir hätten gerne, dass der **Regierungsrat** hier festgelegte **Zeiträume bestimmt** und nicht die Verwaltung. Deshalb beantragen wir folgende Formulierung «Die zuständige Behörde kann in vom Regierungsrat festgelegten Zeiträumen periodisch kontrollieren».

*Dürr-Widnau:* Wie wird das jetzt gemacht? Macht das nicht jetzt schon die Regierung?

*Regierungsrat Fässler:* Die Regierung entscheidet über abstrakte Normen, eine Verordnung oder Weisung. Ich bin nicht sicher, ob wir einen risikobasierten Ansatz, der ja voraussetzt, dass man das Objekt kennt, umsetzen könnten. Ich verstehe auch nicht wahnsinnig viel davon. Ich habe das Gefühl, es macht mehr Sinn, wenn dies die GVA entscheidet, die das Objekt kennt. Liege ich damit völlig falsch?

*Boppart-Andwil:* Was würde sich ändern, wenn die Regierung beschliesst? Die Regierung erhält ja offensichtlich von der Verwaltung einen Input, und ob sie dann anders entscheidet, da bin ich mir nicht so sicher.

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Wir hatten in Zusammenhang mit der Tabelle auf Seite 8 der Ergänzenden Informationen des SJD zuhanden der Kommission eine Diskussion. Einerseits soll der Prüfungsrhythmus verkürzt und andererseits die Personensicherheit stärker gewichtet werden. Hier stellt sich die Frage: überlässt man den Entscheid der Verwaltung oder übergibt man das der Regierung? Das hat aus meiner Sicht nichts mit dem einzelnen Objekt zu tun. Selbstverständlich muss es bei einem speziellen Problem eines einzelnen Objekts durch die Verwaltung beurteilt werden. Hier geht es um eine generelle Regel in Art. 12.

*Güntzel-St.Gallen:* Für mich ist viel wichtiger, dass wir nochmals **klar zu Protokoll geben, dass wir erwarten, dass der Rhythmus nicht noch verkürzt wird**, sondern eher grosszügig angelegt werden muss. Das Vertrauen in die Regierung ist nicht zwingend grösser als in die Verwaltung und andere Stellen. Ich glaube, dass im Moment die Delegationsfrage, wer es festlegt, nicht zielführend ist.

*Schmid-St.Gallen:* Was wird erwartet? Was soll die Regierung lascher oder strenger prüfen im Vergleich zur Behörde? Wieso soll der Regierungsrat das bestimmen?

*Toldo-Sevelen:* Es handelt sich um einen Massstab: Wir wollen nicht, dass die Verwaltung sich zu viel Spielraum herausnehmen kann.

*Schmid-St.Gallen:* Und die Regierung hätte weniger Spielraum?

*Toldo-Sevelen:* Dieser Meinung sind wir.

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Die Regierung berücksichtigt noch andere Gesichtspunkte. Was haben wir für eine Periodizität? Was für Objekte betrachten wir? Die Frage von Dürr-Widnau beantwortet die Regierung vielleicht anders als das zuständige Amt, das ist letztlich die Überlegung. Wo setzen wir die Flughöhe an? Es geht nicht um die Frage «lascher» oder nicht.

*Dürr-Widnau:* Mir geht es nicht darum, wer wie mehr Verhältnismässigkeit schafft. Sondern darum, dass ich, wenn ich nicht zufrieden bin, weiss, dass es durch die Regierung bestimmt wurde. Aus Sicht des Amtes ist es eh besser, dann ist es aus der Schusslinie. Ich kann mich damit anfreunden, dass die Regierung das entscheidet, dann habe ich eine Person, wenn ich nicht zufrieden bin. Für mich ist wichtig, was Lukas Summermatter gesagt hat, dass **für die Mehrkontrolle kein zusätzlicher Personalaufwand nötig ist**.

*Güntzel-St.Gallen:* Vom Verständnis ist für mich bei der einzelnen Behörde nicht der einzelne Mitarbeiter gemeint, sondern das Amt für Feuerschutz. Hier muss es intern eine klare Regelung geben, bei der nicht jeder selbständig walten kann.

*Lukas Summermatter:* Ich verstehe das Anliegen. Wenn wir das so handhaben möchten, stelle ich mir vor, dass man nicht stur jedes Gebäude mit einer Sprinkleranlage gleich häufig kontrolliert, sondern schaut, um was für ein Gebäude es sich handelt. Dafür braucht es eine gewisse Flexibilität. Wenn Sie diesem Antrag zustimmen, dann wäre ich froh, wenn uns die Regierung mit «festgelegten Zeiträumen» eine gewisse Bandbreite geben könnte. So dass es nicht fix heisst, «alle fünf Jahre», sondern «Gebäude mit Brandschutzvorrichtungen können innerhalb von fünf oder zehn Jahren».

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Hier ist die Regierung frei, eine Bandbreite festzulegen. «Zeiträume» ist ja nicht definiert und lässt diese Flexibilität offen. Das kann man in der Vollzugsverordnung im Feuerschutzgesetz abhandeln.

Die vorberatende Kommission <b>stimmt dem Antrag</b> der FDP-Delegation, in <b>Art. 12</b> die Kompetenz zu verschieben, mit 12:3 Stimmen <b>zu</b> .
---

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident stellt* nach Einwand des SJD und mangels Gegenantrags **klar**, dass **keine Kann-Vorschrift**, sondern eine verbindliche Bestimmung gewollt ist. Ausserdem soll die **Regierung** entscheiden, nicht der zuständige Regierungsrat Fässler.

### **Art. 13, Ausserordentliche Kontrollen**

*Toldo-Sevelen (im Namen der FDP-Delegation):* Die ausserordentlichen Kontrollen sind für uns Kontrollen ausserhalb der Norm und sollen höheren Hürden Stand halten. Wir beantragen deshalb die «Verhältnismässigkeit» und die «konkreten» Anzeichen in diesen Artikel mit aufnehmen.

*Güntzel-St.Gallen:* Wie läuft das heute in der Praxis? Wann finden ausserordentliche Kontrollen statt? Auf Anzeigen von Nachbarn, von unzufriedenen Mietern oder von wem?

*Lukas Summermatter:* Anzeige machen die Gemeindebehörden.

*Schmid-St.Gallen:* Ich habe eine andere Verständnisfrage. Die «Wahrung der Verhältnismässigkeit» ist sowieso vorgeschrieben, kann man also weglassen. Oder gibt es noch andere Anzeichen als «konkrete»?

*Aerne-Eschenbach:* Aus meiner Optik ist die Ergänzung eher nicht nötig, denn im bestehenden Wortlaut ist ja eine «Kann-Formulierung» enthalten. Damit wäre der gewünschte Effekt sowieso enthalten.

*Boppart-Andwil:* Ich glaube nicht, dass es hier noch einen Zusatz benötigt. Hier kann man, wenn man ein Anzeichen hat, vielleicht muss man dann auch, und wenn man es nicht macht, dann hat man auch wieder den schwarzen Peter gezogen. Es ist immer ein schwieriger Entscheid.

*Hans-Rudolf Arta:* Verstehe ich den Antrag richtig, wenn ich Art. 13 umgekehrt lese, dass die Behörden bei abstrakten Anzeichen einer Gefährdung, die nicht konkret auf ein Gebäude zielen, nicht kontrollieren dürfen? Wenn z.B. eine wissenschaftliche Studie veröffentlicht wird, wonach die Verwendung von bestimmten Baumaterialien Brandgefahr mit Selbstentzündung auslöst, aber kein konkretes Anzeichen besteht, dass das Nachbargebäude gefährdet ist, hätte ich dann nur abstrakte Möglichkeiten und somit keine Befugnis zur Kontrolle? Es könnte sein, dass das Material in diesem Gebäude verbaut wurde. Die GVA dürfte in diesem Fall nicht kontrollieren. Das wäre die Konsequenz aus dieser Formulierung. Ist das Ihre Meinung?

*Toldo-Sevelen:* Nein, in Bezug auf dieses Beispiel bin ich Ihrer Meinung. Wenn ein Produkt selbstentzündend sein sollte, dann ist das für mich ein konkretes Anzeichen einer Gefährdung.

*Dürr-Widnau:* Ich kann mir nicht vorstellen, dass man zuerst prüfen muss, ob die Kontrolle verhältnismässig ist und erst dann wird kontrolliert. Hier geht es doch eher um Massnahmen, die verhältnismässig sein müssen. Sie müssen mir jetzt sagen, wie man das in Praxis macht? Es bestehen Anzeichen und dann muss zuerst geklärt werden, ob diese verhältnismässig sind, damit ich kontrollieren kann - habe ich das richtig verstanden?

*Lukas Summermatter:* Ich habe mich auch gefragt, was das bei uns im konkreten Tun auslöst. Unser Handeln als öffentliche Verwaltung unterliegt immer dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Ich weiss nicht, was ich jetzt zusätzlich noch abklären müsste, bevor ich aktiv werden kann?

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Selbstverständlich untersteht jedes staatliche Handeln dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Aber Theorie ist das eine, hier geht es um die praktische Handhabung. Deshalb schadet es nicht, wenn man dieses Prinzip in einem Gesetz erwähnt, auch wenn es für die, die sich täglich damit auseinandersetzen, klar ist.

*Güntzel-St.Gallen:* Es gibt Grundsätze, die für alle gelten. Gut ist, dass sich die Kommission den Grundsatz in Erinnerung gerufen hat, der Verwaltung und der GVA müssen wir das nicht in Erinnerung rufen, die sind sich dessen bewusst, dass jedes staatliche Handeln verhältnismässig sein muss. Aber ich würde es nicht an drei Orten erwähnen und an den anderen nicht. Am Schluss könnte man genau das fehlinterpretieren.

Die vorberatende Kommission **lehnt den Antrag der FDP-Delegation, Art. 13 zu ergänzen, mit 12:3 Stimmen ab.**

### **Art.15, Mängelbehebung**

*Toldo-Sevelen (im Namen der FDP-Delegation):* Im Zusammenhang mit der Mängelbehebung nach brandschutztechnischen Kontrollen soll die Personensicherheit stärker gewichtet werden. Das geht aus den ergänzenden Informationen des SJD Kapitel 1.7 hervor. Wir sind der Meinung, dass die Personensicherheit nicht nur dann als Argument herangezogen werden soll, wenn es um eine Verschärfung geht, also um mehr Regulierung, sondern auch dann, wenn es darum geht, einer Überregulierung vorzubeugen. Deshalb wollen wir die Personensicherheit und auch nochmals die Wahrung der Verhältnismässigkeit in Art. 15 erwähnt haben. Wir **beantragen, Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 zu ergänzen «soweit konkrete Anzeichen dafür bestehen, dass im Ereignisfälle eine unmittelbare Personengefährdung besteht»**. Ausserdem **beantragen wir, in Abs. 3 nach «Behörde» die Worte «unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips» einzufügen.**

*Schmid-St.Gallen:* Es geht in Art. 15 um Mängelbehebungen. Das würde also bedeuten, man stellt Mängel fest, kann aber nur aktiv werden, wenn Personen betroffen sind. Was ist denn mit dem Umwelt- und Gewässerschutz? Das finde ich mindestens so wichtig und die Einschränkung auf unmittelbare Personengefährdung schon fast fahrlässig. Ich stelle den Antrag, dass man hier beim Vorschlag der Regierung bleibt.

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Eine Präzisierung aus meiner Sicht: Wenn ein Zustand den umweltrechtlichen Vorschriften widerspricht, dann ist dieser aufgrund der Vorschriften des Umweltschutzgesetzes zu beseitigen. Hier geht es um Feuer, um Vorschriften die den Brandschutz tangieren. Hier stellt sich einzig die Frage, ob auch eine Sache gefährdet sein kann.

*Schmid-St.Gallen:* Ich denke z.B. an die Kathedrale. Kann man von den umliegenden Häuser verlangen, dass sie gewisse Mängel an Anlagen beheben müssen zum Schutz des Klosters, damit es nicht zum Brand kommen kann?

*Lukas Summermatter:* Wenn Abs. 1 so verabschiedet würde, hätte das zur Folge, dass jemand ein Baugesuch einreicht, dort Auflagen zum Brandschutz bekommt, diese beim Bau nicht umsetzt und bei der Bauabnahme sagen kann, diese Brandschutzvorschrift habe nichts mit Personensicherheit zu tun und muss nicht umgesetzt werden. Wenn es im Zusammenhang mit der Baubewilligung Auflagen gibt, die nicht gerechtfertigt sind, ist der Rechtsweg einzuhalten.

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Das ist eine interessante Auslegung. Ich hatte Art. 15 so verstanden, es gehe um Mängel, die auftreten, wenn der Bau bereits besteht. Jetzt sagen Sie,

Abs. 1 beziehe sich auf die Baukontrolle bei der Erstellung einer Baute. Toldo-Sevelen, das ist nicht die Meinung Ihres Antrags?

*Toldo-Sevelen:* Ich **ziehe den Antrag zu Art. 15 Abs. 1 zurück.**

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* In **Abs. 2** geht es um die Mängelbehebung, wenn ein Bau steht. Ist hier die Personen- oder die Sachgefährdung entscheidend?

*Hans-Rudolf Arta:* Der vorliegende Antrag würde bedeuten, wenn man einen Mangel feststellt zu einer Sachgefährdung (Nachbarliegenschaft, z.B. die Kathedrale als extremes Beispiel, aber auch in Privateigentum), hätten wir keine Handhabung als Kontrollinstanz, um diese Mängelbehebung zu verlangen, da keine Personengefährdung besteht. Wenn es irgendwo brennt in einem bewohnten oder unbewohnten Gebäude, kann man dann wirklich abgrenzen, ob Personen gefährdet sind oder umgekehrt formuliert, ob es nur Sachschaden gibt und man da nichts dagegen unternehmen darf? Da müsste man in Kauf nehmen, dass es abbrennt.

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Wenn in der Praxis irgendwie im entferntesten eine Personengefährdung denkbar ist, dann wird man sich darauf berufen.

*Dürr-Widnau:* Ich habe eine Frage an Toldo-Sevelen zur Praxis. Wenn sich in der Öffentlichkeit herumspricht, dass Mängel festgestellt wurden und man diese nicht beheben muss, weil keine Personengefährdung vorliegt, versteht das der Bürger nicht.

*Toldo-Sevelen:* Die Idee ist, dass die Personensicherheit in den Fokus rückt und man nicht jede Lappalie mit Massnahmen behaftet.

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Dürr-Widnau, Sie waren Mitglied der Kommission für den IV. Nachtrag des Gesetzes über die Gebäudeversicherung. Dort wurde klar geregelt, dass es letztendlich Sache des Grundeigentümers oder des Hauseigentümers ist, sein Haus in einem Zustand zu halten, in dem es möglichst nicht zu Schäden kommt. Und wenn es zum Schaden kommt, dann gibt es allenfalls eine Kürzung der Versicherungsleistung wegen Selbstverschuldens. Die Eigenverantwortung soll im Vordergrund stehen, was den Sachschaden betrifft. Bei den Personenschäden besteht keine Eigenverantwortung. Hier muss der Staat eingreifen. So hatte das die FDP-Delegation in der Kommission diskutiert.

*Boppart-Andwil:* Wenn mir als Eigentümer die Versicherungsleistung gekürzt wird, trage ich diesen Schaden selber. Aber wenn ein Dritter betroffen ist, dann trage ich dessen Schaden nicht. Das sollten wir jetzt hier diskutieren. Deshalb finde ich den Antrag zu Abs. 2 nicht zielführend.

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Nein, man müsste den Antrag ausdehnen und sagen «wenn es eine unmittelbare Personengefährdung oder Gefährdung von Sacheigentum Dritter ist». So wäre es präzisiert, damit hätten wir auch die Frage zur Kathedrale gelöst.

*Schmid-St.Gallen:* Es geht um die Behebung eines festgestellten Mangels, nicht um irgendeine willkürliche Massnahme.

*Toldo-Sevelen:* Ich **ziehe den Antrag zu Art. 15 Abs. 2 zurück, ebenso zu Abs. 3.**

#### 4. Zuständigkeiten

##### **Art. 16, Brandschutztechnische Bewilligungen und Kontrollen**

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Wir kommen zur Art. 16 in der Fassung der Regierung.

*Toldo-Sevelen (im Namen der FDP-Delegation):* Ich stelle den **Antrag zu Art. 16 Abs. 1 Bst. a**, die **Hochhausgrenze an das PBG anzupassen**. Wir haben es heute bereits einmal gehört, wir wünschen eine Verknüpfung mit dem PBG. Auch hier wollen wir keine unterschiedlichen Grössen haben. Offenbar wurde im PBG ausführlich diskutiert, was ein Hochhaus ist. Das wäre jetzt die Quelle, an die man sich halten könnte.

*Lukas Summermatter:* Ich möchte darauf hinweisen, es geht hier um die Zuständigkeiten des Kantons, in Abgrenzung zu derjenigen der Gemeinde, und nur indirekt darum, was ein Hochhaus ist. Wir haben gesagt, um das Hochhaus kümmern wir uns als Kanton. Wenn wir die Definition des Hochhauses anders handhaben als in den Brandschutznormen, dann müssen alle kantonalen und kommunalen Behörden wissen, wie die Brandschutznormen bei einem Hochhaus ausgestaltet sind. Derzeit ist es kein Problem, weil sowohl in Art. 104 Abs. 1 PBG als auch in Art. 13 Abs. 3 Bst. c der Brandschutznormen das Hochhaus mit einer «Gesamthöhe von mehr als 30 Metern» definiert ist. Wenn das aber einmal nicht mehr der Fall sein sollte, weil sich das PBG oder die Brandschutznormen ändert, haben wir für das gleiche Thema zwei zuständige Stellen. Es macht aus meiner Sicht wenig Sinn, hier bei der Zuständigkeit eine Hochhausdefinition einzubauen.

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Hier muss ich widersprechen. Ich habe es in der Praxis schon erfahren, dass das AFS eine Diskussion über die Messweise eines Hochhauses geführt hat. Wenn es z.B. technische Aufbauten hat, wie messe ich dann diese 30 Meter? Hierzu gibt es unterschiedliche Auffassungen. Man wollte eine Präzisierung, entweder ist es ein Hochhaus oder keines. Wir wissen, dass die Vorschriften unterschiedlich sind. Letztendlich geht es um die präzise Berechnung. In der PBG-Kommission, in der ich Einsitz hatte, wurde lang und breit diskutiert, was ein Hochhaus ist.

*Lukas Summermatter:* Hier geht es um Zuständigkeiten, nicht um die Messweise. Man hat anschliessend eine Definition in den Brandschutzvorschriften. Wenn Sie das so beschliessen, wird anschliessend die Definition des Hochhauses systemfremd im PBG statt in den Brandschutznormen geregelt und die Zuständigkeit im FSG.

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Unsere Diskussion zeigt genau, dass das in der Praxis später ein Problem ist.

*Hans-Rudolf Arta:* Wenn Sie dem Antrag der FDP-Delegation zustimmen, dann heisst das, bei Hochhäusern nach Art. 104 PBG ist die kantonale Behörde für die brandschutztechnische Bewilligung zuständig. Und sie wendet dazu die Brandschutzvorschriften an. Wenn ein Hochhaus zur Diskussion steht, das zwar nach den Brandschutzvorschriften als Hochhaus gilt, aber keine 30 Meter hoch ist oder sonst einer Definition aus dem PBG nicht entspricht, dann ist die kommunale Behörde zuständig für die brandschutztechnische Bewilligung. Diese wendet genau die gleichen Brandschutzvorschriften an. Sie definieren, ob Sie Art. 104 erwähnen oder nicht, lediglich die Zuständigkeit. Was Sie machen könnten wäre, dass Sie definieren: «Gebäude die nach Art. 104 PBG oder nach den Brandschutzvorschriften als Hochhaus gelten». Dann haben Sie in jedem

Fall eine kantonale Zuständigkeit. Das wäre vielleicht ein Ausweg. Im Moment ist es allerdings das gleiche, im Moment ist ein Hochhaus nach PBG auch eines nach Brandschutzvorschriften.

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Dem widerspreche ich. Das PBG und Brandschutzvorschriften haben nicht die gleiche Definition eines Hochhauses, insbesondere was die technischen Aufbauten betrifft. Wir wünschen eine Präzisierung, um die Praxis zu vereinfachen.

*Güntzel-St.Gallen:* Wäre es nicht schlauer, man würde hier, schreiben «die Hochausgrenze gemäss Brandschutzvorschriften»?

*Lukas Summermatter:* Wenn ich den Kommissionspräsidenten richtig verstanden habe, geht es nicht um die Definition, sondern darum, wie die 30 Meter berechnet werden. Dies ist in den Brandschutzvorschriften nicht geregelt, dort steht einfach: «Als Hochhäuser gelten Bauten, welche eine Gesamthöhe von mehr 30 Metern aufweisen». Wenn man hier schreiben würde, die Höhe berechnet sich nach PBG, wenn dies in den Brandschutzvorschriften definiert wird, und wie man diese 30 Meter berechnet, ob mit Aufbauten oder ohne, im PBG könnte man das wahrscheinlich anwenden.

Die vorberatende Kommission **stimmt dem Antrag der FDP-Delegation zu Art. 16** mit 8:6 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

*Mittagspause 12:10 – 13.45 Uhr.*

### III. Schadensbekämpfung

#### 2. Erfüllung der Feuerwehraufgaben

##### Art. 29, Feuerwehstützpunkte

*Toldo-Sevelen (im Namen der FDP-Delegation):* Wie in Ziff. 2.1.3 und 2.1.5 der ergänzenden Informationen des SJD aufgezeigt, haben wir eine Überversorgung an Rettungsgeräten und in gewissen Regionen ein zu dichtes Netz von Feuerwehren mit Strassenrettungsgeräten. Im Hauptbericht auf der S. 21 ist zudem erwähnt, die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) möchte, dass die Strassenrettung Sache der Gemeinden bleibt. Wir finden, dass ist inkonsequent gegenüber der Regelung der anderen Stützpunkte. Mit der Ergänzung «... **Regionen und Feuerwehstützpunkte für Chemiewehr, Hub- und Strassenrettung, Heuwehr, Mobile Grossventilatoren sowie zur Bereitstellung weiterer besonderer Einsatzmittel...**» in unserem **Antrag Variante 1 zu Art. 29 Abs. 1** möchten wir abschliessend die Feuerwehstützpunkte und ihre Aufgaben auführen. Wir sind der Meinung, dass die Regierung hier Einfluss nehmen und Ordnung schaffen soll. Mit **Variante 2** schlagen wir einen **Einschub nach Abs. 1** vor «**Für Stützpunkte wird eine aus Kanton und Gemeindevertretern gemeinsame Betriebskommission gebildet, die bei der Ausgestaltung des Betriebes, bei Fragen des Unterhaltes und der Ausbildung angehört wird**». Wir favorisieren Stützpunkte ohne Betriebskommission und sind mit der Anhörung der betroffenen politischen Gemeinden zufrieden.

*Schöb-Thal (im Namen der SP-GRÜ-Delegation):* Wir sind gegen eine Aufzählung in Abs. 1, weil sie nicht abschliessend wäre und auch nicht zukunftsgerichtet. Stützpunktaufgaben sind Spezial-

aufgaben. Der Formulierungsvorschlag der Regierung wird er dem vollumfänglich gerecht. Hingegen **beantragen** wir, die von der FDP-Delegation vorgeschlagene **Variante 2 zur Betriebskommission mit folgenden Anpassungen: statt «Gemeindevertretern»** sollte es heissen **«Vertretern der Stützpunktkommandos»**. Gemeint ist allerdings nicht, dass Vertreter aus jedem Stützpunkt beigezogen werden.

*Boppart-Andwil* stellt klar, er habe den in der Liste der Anträge aufgeführten Antrag der CVP-GLP-Delegation zu Art. 29 Abs. 3 betreffend Mitwirkung der Stützpunkte an der Verordnung der Regierung, bereits an der ersten Sitzung zurückgezogen (vgl. Protokoll vom 27.08.2018, S. 53, letzte Zeile), weil die Zusammenarbeit zwischen Regierung und Stützpunkten bzw. Gemeinden ohnehin stattfindet.

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Dann enthält die Liste der Anträge noch den Antrag der SP-GRÜ-Delegation irgendwo im Art. 29 zu ergänzen «Die Gemeinden haben ein Mitspracherecht bei Betriebsunterhalt und Ausbildung sowie Weiterentwicklung der besonderen Eigenmittel».

*Schöb-Thal (im Namen der SP-GRÜ-Fraktion):* Wir **beantragen**, dass wir den jetzt bestehenden **Abs. 3 ergänzen** mit den Worten **«und die Aufgaben der Betriebskommission»**. Damit ist der **in der Liste aufgeführte Antrag** der SP-GRÜ-Fraktion **zum Mitspracherecht hinfällig**.

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Nun haben wir drei Anträge zu behandeln, zwei von der FDP, davon eine Variante mit und eine ohne Betriebskommission. Variante 3 der SP-GRÜ ist mit Betriebskommission. Ich schlage vor, zuerst die **Grundsatzfrage** zu klären, **ob es eine Betriebskommission braucht**. Wenn ja, dann könnte man die Variante 2 der FDP und die Variante 3 der SP-GRÜ einander gegenüberstellen.

*Boppart-Andwil:* Eine Betriebskommission ist meiner Meinung nach nicht zielführend. Ich glaube, dass wir auch ohne die entsprechende Kommission eine gute Feuerwehr hätten, weil die Verantwortlichen ohnehin miteinander reden müssen.

*Schöb-Thal:* Wir sind für eine Betriebskommission. Es wird schon so gelebt, seit die GVA eine neue Leitung hat. Vorher waren dem Mitspracherecht die Hände gebunden. Wir möchten auch bei einem allfälligen Leitungswechsel die Praxis behalten, wie sie in den letzten 3 bis 4 Jahren aufgebaut wurde. Bei den Chemiestützwehrtstützpunkten gibt es bereits eine Betriebskommission. Es ist sehr wohl zukunftsorientiert und zielführend, denn in der Betriebskommission ist das Know-how und es wird genau festgelegt, wie viele der Stützpunktvertreter beteiligt sind. Das kommt später in der Verordnung. Es wird eine Kommission sein, die zielgerichtet arbeiten wird nicht aufgeblasen.

*Dürr-Widnau:* Meine Meinung hat sich nicht geändert. Das Ziel ist, dass der Kanton hier in der Verantwortung ist. Und wenn er in der Verantwortung ist, muss er auch Organisationsfreiheit haben. Da es, wie Schöb-Thal festgestellt hat, ohne Betriebskommission bereits gut läuft, wäre die vorsorgliche Einrichtung einer Betriebskommission, weil einmal die Köpfe wechseln könnten, eine schwierige Übung. Lieber schlank und effizient bleiben. Ich warne davor, Betriebskommissionen zu installieren. Das verlangsamt die ganze Geschichte und ich möchte nicht wissen, wie die Verwaltung entscheiden muss, wenn das 10 oder 12, oder 22 Betriebskommissionen wären über alle Stützpunkte.

*Boppart-Andwil:* Es ist dringend notwendig, dass nicht zu viele Leute am Tisch sitzen, die ihre eigenen Interessen vertreten. Ich kann mir nicht vorstellen, wenn man jetzt den Mut zur Bereinigung mit der VSGP nicht hatte, diese mit einer grossen Kommission tatsächlich durchgeführt wird. Ich glaube da muss man entscheiden, wahrscheinlich viel einfacher und besser aufgrund von Fakten und ohne Kommission.

*Schöb-Thal:* Es leuchtet allen ein, dass es nicht geht, wenn alle Stützpunkte vertreten sind. Aber dass die Sachkompetenz genau bei den Stützkommandos liegt, die zusammenarbeiten bei der Beschaffung, im Unterhalt und in der Ausbildung, ist nicht von der Hand zu weisen. Es ist klar, dass sie einbezogen werden müssen. Auch wir wollen eine schlanke Lösung und sind uns bewusst, dass das im Detail in der Verordnung kommt. Wir wollen das Gesetz nicht aufblasen, sondern die Vorgabe machen, dass das Know-how vertreten sein soll. Es läuft gut, aber es war nicht immer so. Wieso sollte man nicht durch das Erwähnen der Betriebskommission den Bestand sichern. Wir beschreiben nicht, wie gross die Kommission ist etc., sondern sagen nur, dass wir eine solche möchten.

*Aerne-Eschenbach:* In welchem Gremium würden allfällige Überkapazitäten bereinigt werden? Im Rahmen der Beratung dieses Gesetzesartikels oder anschliessend im Vollzug?

*Lukas Summermatter:* Wenn sie Art. 29 Abs. 1 so lassen, wie von der Regierung vorgeschlagen, dann hat die Regierung die Kompetenz, Stützpunkte zu bilden. Wenn sie hier beschliessen, der Regierung einen Auftrag zu geben, Stützpunkte im Strassenrettungswesen zu bilden, hat sie die Möglichkeit das nach Art. 29 Abs. 1 zu machen. Alle anderen Stützpunkte, insbesondere die für Rettungsgeräte, möchten wir sowieso einrichten. Die Regierung hat das im Bericht auch festgehalten.

*Martin-Gossau:* Ich unterstütze den Antrag der SP-GRÜ-Delegation. Die Gründung und das Organisatorische ist das Eine. Mir ist es wichtig, dass man das auch weiterentwickelt, z.B. was Praktika anbelangt. In Abs. 1 gemäss Variante 1 der FDP sind genau die Aufgaben aufgelistet. Die Betriebskommission besteht aus Leuten aus den Stützpunkten, die genau wissen, wovon sie reden.

*Dürr-Widnau:* In den Stellungnahmen der verschiedenen Verbände im Bericht ist klar umschrieben, was man erwartet. Ich gehe davon aus, die Betriebskommission wird auch weiterhin mitreden wollen, wo welches Gerät angeschafft wird, oder entscheiden, ob Überkapazitäten abgebaut werden. Sieht das die Verwaltung gleich? Wir müssen hier definieren, was ihre Aufgabe ist, sonst kaufe ich die Katze im Sack.

*Schöb-Thal:* Ich bringe ein Beispiel. Ursprünglich gab es Chemiewehrstützpunkte in Wil, Wattwil, Rapperswil-Jona, Buchs, Rorschach und St. Gallen. Wir hatten Betriebskommissionen für die gemeinsame Beschaffung und dort diskutiert, was beschafft wird, in welcher Qualität, welche Ausbildungen nötig sind, etc. Damit hatte man alle Leute im Boot. Aus Kostengründe wurde die Zahl der Stützpunkte von sechs auf drei reduziert. Die Kommission hatte kein Mitspracherecht. Das Amt hat entschieden und die Aufgaben nach Geografie und bestehenden Möglichkeiten neu verteilt.

*Tanner-Sargans:* Wie werden die Stützpunktkommandos in der Praxis vertreten? Gibt es eine Abstimmung? Man will irgendwie mitreden lassen, aber nicht alle. Der Feuerwehrverband hat einen Präsidenten, der alle Stützpunkte vertritt.

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Wir diskutieren verschiedene Themen. Erstens die Frage, ob wir die Arten von Feuerwehrstützpunkten genauer auflisten. Zweitens, braucht es eine Betriebskommission für die Führung des Stützpunktes? Dazu gibt es je eine Variante 2 und 3. Dann haben wir die Frage, wie die Vertretungen einer solchen Betriebskommission gebildet werden, wer die Vertreter bestimmt und die Entschädigung festgelegt wird. Müsste die Regierung das konsequenterweise gemäss Abs. 3 auf Verordnungsstufe regeln?

*Martin-Gossau:* Art. 29 so wie er uns jetzt vorliegt, sagt auch nicht, wie die Anhörung ablaufen würde. Wie würde das funktionieren?

*Lukas Summermatter:* Das wird in verschiedenen Gesetzen festgehalten nicht nur im FSG. Es gibt verschiedene Wege. Der Einbezug kann im Vorfeld bei der Erarbeitung der Vorlage erfolgen oder im Vernehmlassungsverfahren. Wir legen der Regierung nichts vor, was wir nicht vorher mit der Feuerwehr besprochen haben.

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* In den Erläuterungen zu Art. 29 heisst es nicht «Anhörung», sondern «Rücksprache». Was heisst das? Gemäss unserer Erfahrung in anderen Bereichen fragen Regierung und Verwaltung einfach die VSGP, bzw. nur deren Vorstand. Ist das gewollt? Das müssen wir klären.

*Dürr-Widnau:* Würde die Anhörung zusätzlich bleiben?

*Aerne-Eschenbach:* Unsere Diskussion zeigt genau das Problem der Feuerwehr. Deswegen bin ich der Meinung, dass man das Gesetz möglichst schlank halten und solche Mechanismen wie Betriebskommissionen weglassen sollte. Andererseits sehe ich auch, dass irgendwie die verantwortlichen Fachgremien einbezogen werden müssen. denn letztendlich sind wir auf fachliche Informationen angewiesen.

*Lukas Summermatter:* Ich erkläre, wie wir die Rettungskräfte-Stützpunkte bilden würden. Wir haben ein System, das berechnet, wie lange es dauert, bis der Feuerwehrwagen kommt. Die Vorgabe ist 20 Minuten. Es werden Karten gezeichnet, wo es welche Rettungskräfte braucht. Dadurch reduzieren wir die Anzahl Stützpunkte auf so viele, wie es tatsächlich braucht. Und diese verteilen wir geografisch so, dass wir den ganzen Kanton abdecken können. Mit diesem Vorschlag gehen wir zu den Feuerwehrleuten, wahrscheinlich dem kantonalen Feuerwehrverband, der Präsidentenkonferenz, in der die Regionen auch vertreten sind, stellen vor, was wir planen und was unsere Überlegungen sind, und diskutieren mit ihnen und bringen ihn anschliessend an die Regierung. Diese gibt den Gemeinden den Vorschlag zur Stellungnahme. Erst danach wird er verabschiedet.

*Boppart-Andwil:* Eine Frage zum Antrag der FDP zu Abs. 1. Ist das Komma zwischen «Gemeinden» und «Regionen» beabsichtigt?

*Toldo-Sevelen:* Das Komma ist richtig, alle aufgezählten Gremien sollten angehört werden. Wir wollen die Feuerwehren einbeziehen. Es stimmt, dass die Aufzählung nicht zukunftsbildend ist.

Insofern ist der Vorschlag von Summermatter sympathischer, der Regierung einen Auftrag zu eben. Unser Kernthema ist die Überversorgung bei Rettungsgeräten und der Feuerwehren mit Strassenrettungsgeräten. Wir möchten, dass die Regierung das behebt.

*Schöb-Thal:* Im bisherigen Recht werden die Materialien aufgezählt, die Feuerwehrstützpunkte benötigen. Im Gesetzentwurf steht lediglich Spezialaufgaben. Welche das sind, ist in der Verordnung geregelt.

*Toldo-Sevelen* zieht den Antrag der FDP-Delegation zu Abs. 1 zurück.

*Regierungsrat Fässler:* Vorschlag: Dem Anliegen könnte man Rechnung tragen, indem man in Abs. 3 «Organisation» ergänzt.

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Die Frage über die Betriebskommission führt offensichtlich zu giftigen Diskussionen. Wenn der Gesetzgeber das regeln kann, soll er das regeln. Er soll sagen, ob es eine Betriebskommission gibt oder nicht. Wenn es im Ermessen der Regierung steht, geht der Streit weiter. Man sieht ja wie unterschiedlich die Meinungen bereits in der Kommission sind.

*Hans-Rudolf Arta:* Ich unterstütze das Votum des Kommissionspräsidenten. Es gibt den Grundsatz «wer macht was». Wir haben in Abs. 1 klare Zuständigkeit definiert «Die Regierung kann». Wenn man eine Betriebskommission möchte, müsste man auch die Zuständigkeiten definieren. Die Regierung ist zuständig und in der Verantwortung. Dann muss sie auch definieren, welche Rolle und Kompetenzen die Betriebskommissionen haben.

*Boppart-Andwil:* Die Regierung wird auf die Gemeinden, bzw. die dort zuständigen Räte zugehen. Dann setzen sie sich zusammen. Das ist völlig normal. Ich weiss nicht, wieso wir eine Kommission dazu brauchen. Gab es schlechte Erfahrungen? Wenn die politischen Gemeinden angefragt werden, müssen die Verantwortlichen sich zusammenschliessen.

*Tanner-Sargans:* Wenn man bei den Gemeinden nachfragt, baut das bei diesen einen Druck auf, der sie zwingt, ein Schreiben an die Regierung aufzusetzen. Das behebt die Problematik der Stützpunkte nicht. Sündenbock wäre die Person in der Gemeinde, die nicht glaubhaft machen konnte, warum genau dieser Stützpunkt nicht aufgelöst werden darf.

*Martin-Gossau:* Mir geht es nicht nur um die Bestimmung, sondern auch um die Weiterentwicklung der Stützpunkte auf strategischer Ebene mit all den Aufgaben, die dazu gehören (Klein- und Grosslüfter, Strassenrettung). Meine Hoffnung ist, dass das über eine Betriebskommission alle Anpassungen, die es braucht, gegenüber dem Kanton eingebracht werden können.

*Güntzel-St.Gallen:* Es ist nicht ganz klar, was mit «Anhörung» gemeint ist. Die Antragssteller müssten das definieren.

*Schöb-Thal:* Ich möchte Verschiedenes präzisieren.

Erstens sind wir für eine Anhörung, nicht für Mitbestimmung. Wer zahlt, befiehlt. Unser höchstes Gremium ist die GVA und dessen sind wir uns sehr wohl bewusst. Wir wissen schon heute, dass unsere Anliegen ernst genommen werden. Ich muss Boppart-Andwil recht geben. Bei Anhörung der Gemeinden denkt man an die VS GP. Und wenn man die zu feuerwehrspezifische Themen

anhört, kommt man aus Sicht von Feuerwehrleuten weniger zielführend zum Ergebnis, als bei der Anhörung von Stützpunktekommandos aus einem bestimmten Fachbereich, weil sie Spezialisten sind. Gerade bei der Anhörung von Stützpunkten sollte eine Betriebskommission eingesetzt werden, die das fachliche Know-how hat, und nicht ein Gremium, das aus Gemeindepräsidenten besteht, die weit weg sind vom Thema.

Zweitens kann der Kanton nur bei den Stützpunkten für Nationalstrassen eingreifen und festlegen, wie das Geld des Bundesamtes für Strassen aufgrund der Einsatzzeiten auf weniger Stützpunkte optimaler verteilt werden könnte. Alle Strassenstützpunkte, die auf der Karte des SJD mit Sternen gekennzeichnet sind, werden aus dem ordentlichen Gemeindeshaushalt bezahlt. Da entscheidet die Gemeinde, ob es ihr Wert ist, das zu finanzieren. Der Spardruck müsste erhöht werden, wenn man das in einer Gemeinde nicht mehr möchte.

Drittens, was sind die Aufgaben einer Betriebskommission? Bei der Chemiewehr sind es die Ausgestaltung des Betriebs, der Unterhalt und die Ausbildung. Das ist auch das, was wir uns für die anderen Stützpunkte wünschen. Beim Beispiel Chemiewehr sassen die drei Stützpunkte zusammengesessen und haben drei identische Fahrzeuge für alle Stützpunkte angeschafft. Das möchten wir manifestieren, die Betriebskommission im Gesetz erwähnen, die Details (Art, Organisation, Unterhalt, Zyklus Ersatzbeschaffungen Geräte usw.) kommen in die Verordnung.

*Aerne-Eschenbach:* Das Fachwissen müssen wir einbringen, die Leute miteinbeziehen, aber der Entscheidungsweg muss verschlankt werden, wie es die Regierung vorschlägt. Welchen Lösungsvorschlag hat Lukas Summermatter?

*Boppart-Andwil:* Ich glaube nicht, dass man mit Betriebskommissionen die Angst vor der VSGP nehmen kann. Sie wird dennoch immer einbezogen. Und wenn die Gemeindefeuerwehr für etwas zahlt, dann soll sie das. Dann geht es den Kanton nichts an.

*Lukas Summermatter:* Man muss klar unterscheiden zwischen der Phase, in der wir die Stützpunkte bilden, und der Phase, in der die Stützpunkte betrieben werden. In der Bildungsphase können wir nicht alle Gemeindefeuerwehren fragen und darüber abstimmen, ob sie einverstanden sind, dass sie das zukünftig nicht mehr machen dürfen. Da kommen wir zu keinem Ergebnis. Deswegen bin ich froh, dass die Kompetenz klar bei der Regierung ist nach Anhörung der Gemeinden und Regionen und die Regierung entscheiden kann, wo es Stützpunkte gibt und wo es keine gibt. Anders ist es im Betrieb. Dort haben wir eine klare Aufgabenteilung. Betrieben werden die Stützpunkte von den Gemeinden, finanziert von allen Gemeinden zusammen. Die Gemeinden sind eigentlich frei, sich zu organisieren und zu koordinieren. Sie haben die Möglichkeit, selber eine solche Kommission zu bilden und sich zu treffen und Betriebsfragen zu regeln. Ich gehe davon aus, dass wir uns hier einbringen werden. Wir haben auch einen Auftrag nach Art. 3 Abs. 2 Bst. c FSG, koordinative Aufgaben wahrzunehmen. Wir werden das im Stützpunktwesen und auch im Betrieb wahrnehmen. Wir müssen dort eine Form finden, wie wir uns austauschen über Themen, wie Unterhalt, Ausbildung, Betrieb der Stützpunkte. Ob man dafür eine formelle Betriebskommission ins Gesetz schreiben muss, stelle ich in Frage.

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Ich stelle fest, die Betriebskommission würde bei der Ausgestaltung des Betriebs, bei Fragen des Unterhalts und der Ausbildung beigezogen. Martin-Gossau hat die Ergänzung gemacht, die Betriebskommission müsse auch bei der Weiterentwicklung zuständig sein. Wird dazu ein Antrag gestellt?

*Martin-Gossau:* Nein, die Ausgestaltung des Betriebs und die Ausbildung gehören für mich zur Weiterentwicklung der Sache.

*Dürr-Widnau:* Gibt es eine Betriebskommission oder 30 Kommissionen, also für jeden Stützpunkt eine Kommission?

*Lukas Summermatter:* Mehrere, pro Aufgabe eine Kommission (z.B. Chemiewehr, Strassenrettung).

*Aerne-Eschenbach:* Wenn ich die Aufgabe habe, eine Frage zu lösen, bilde ich Arbeitsgruppen. Und dann bin ich frei als Amt, sie zusammensetzen. Da müssen wir nicht ins Gesetz reinschreiben. Ob man einen Auftrag gibt, könnte man diskutieren.

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Dann entscheiden wir nun, ob wir Betriebskommissionen wollen oder nicht.

Die vorberatende Kommission **stimmt der Grundsatzfrage, ob es für Stützpunkte eine Betriebskommission braucht**, mit 9:5 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Nun reden wir darüber, **wie sich diese Kommission zusammensetzt**. Die FDP schlägt vor «aus Kanton und Gemeindevertretern», die SP-GRÜ schlagen vor «aus Kanton und Vertretern der Stützpunktkommandos».

*Aerne-Eschenbach:* Was ist genau der Unterschied? Die Vertreter der Stützpunktkommandos sind keine politischen Verantwortungsträger. Sehe ich das richtig?

*Toldo-Sevelen:* Ich würde sagen, dass Stützpunktvertreter wahrscheinlich besser sind als Gemeindevertreter. Vor allem, wenn man die Rolle der VSGP berücksichtigt. Insofern **ziehe ich den Antrag Variante 2 der FDP zurück und unterstütze den Antrag der SP-GRÜ-Fraktion**.

*Tanner-Sargans:* Wir können nicht einfach die Gemeinden ausblenden.

*Bühler-Schmerikon:* Ich unterstütze das Votum Tanner-Sargans. Ein Gemeindevertreter sollte zwingend vorgesehen sein.

*Haag-Jonschwil:* Eine Kommission würde m.E. genügen. Die Basis muss einfach mehr vertreten sein. In die Betriebskommission gehören die GVA, die VSGP und eine Vertretung jeder Feuerwehrregion nicht jedes Stützpunkts.

*Lukas Summermatter:* Wenn man eine Betriebskommission für alle Arten von Stützpunkten macht, müssen diejenigen, die nur Strassenrettung machen, über Chemiewehr reden, obwohl sie gar nicht selber davon betroffen sind. Die Idee einer Betriebskommission ist eine hoch operative. Sie beschäftigt sich mit Fragen aus dem Tagesgeschäft, wie der Gestaltung der Ausbildung oder dem Zeitpunkt der Nachbestellung von Chemienachweismitteln. Ich frage mich wirklich, ob dies ins Gesetz gehört, aber sie haben das ja bereits beschlossen.

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Es gilt nun zu entscheiden, **ob es nur eine oder mehrere Betriebskommissionen gibt.**

*Lukas Summermatter:* Wenn wir tief operativ halten, dann brauchen wir eine Kommission pro Thema. Die Personen müssen über das Thema reden können, sie müssen das verstehen. Sonst wird nichts entschieden.

Die vorberatende Kommission **zieht die Variante eine Betriebskommission pro Sachgebiet** der Variante eine Betriebskommission für alle Sachgebiete mit 7:6 Stimmen bei 2 Enthaltung **vor.**

*Haag-Jonschwil:* Wir müssen uns einfach dessen bewusst sein, dass der Vertreter der Feuerwehren St. Gallen und Rapperswil-Jona in allen drei Betriebskommissionen dabei ist.

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Dass ein Vertreter des Kantons und der Stützpunkte in der Betriebskommission ist, haben wir festgelegt. Nun ist die Frage zu entscheiden, **ob auch eine Gemeindevertretung nötig ist?**

Die vorberatende Kommission **stimmt einer Gemeindevertretung in der Betriebskommission** mit 12:3 Stimmen **zu.**

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Jetzt stellt sich die Frage, **ob in Art. 29 Abs. 3 die Zusammensetzung und Wahl der Betriebskommission zu ergänzen** ist?

*Hans-Rudolf Arta:* Es braucht einen Einschub, dass die Regierung für jede besondere Aufgabe eine Betriebskommission einsetzt, welche sich aus Vertretern des Kantons, der Feuerwehrstützpunkte und der Gemeinden zusammensetzt. Sie wird angehört bei der Ausgestaltung des Betriebs, bei Fragen des Unterhalts und der Ausbildung. Im Abs. 4 beim Hinweis auf die Verordnung wäre zu ergänzen «die Regierung regelt durch Verordnung die weiteren Aufgaben und Einzelheiten zu Entschädigung».

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Die Regierung muss in der Verordnung auch festlegen, wer wie wählt.

*Haag-Jonschwil:* Ob das 8 oder 5 Vertreter sind ist mir egal. Mir ist nur wichtig, dass die Feuerwehr selber bestimmt, welche Fachleute sie schickt, nicht die Regierung. Ich habe erlebt, dass nicht die Basis die Gruppe zusammengesetzt hat, sondern der Kanton. Das hat dazu geführt, dass die Basis tagtäglich Projekte angegangen ist. Und das möchte ich hier verhindern.

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Wir müssen das regeln. Beispielsweise «die kantonale Feuerwehrorganisation und die Gemeinden sind berechtigt, je einen oder zwei Vertreter in die Betriebskommission zu schicken» Denn es kann nicht sein, dass das Amt bestimmt, wer in dieser Kommission Einsitz hat. Die Kommission soll ja das Amt kritisch begleiten und durchaus gegenüber dem Amt eine andere Haltung einnehmen. Wenn das Amt über die Kommission bestimmt, ist dies nicht gewährleistet.

*Schöb-Thal:* Ich sehe zwei Möglichkeiten in der Praxis. Entweder kommt das Amt über die Ausbildungschefs mit der Anfrage, wer hat das Know-how, in einer Arbeitsgruppe zu einem Thema mitzumachen? Oder sie informieren den Kantonalverband, welches Projekt oder Thema ansteht, und fragen, was machen wir und wen bringt ihr? So können wir unsere Fachleute reinbringen.

*Güntzel-St.Gallen:* Ich habe mich von der Feuerwehr näheren Kollegen überzeugen lassen, dass es eine Betriebskommission braucht. Wenn wir das ins Gesetz aufnehmen, müssen wir sagen, was sie zu tun hat und wie sie zusammengesetzt ist und sonst braucht es gar keine. Entweder hat die Regierung gewisse Aufgaben oder nicht. Sie wird nicht im Einzelfall zusammengesetzt, sonst kann man Arbeitsgruppen bilden. Selbst Antragsteller wissen nicht genau, was sie wollen. Diese Lösung finde ich nicht geschickt.

*Dürr-Widnau:* Eine Arbeitsgruppe unter dem Label «Betriebskommission» funktioniert nicht. Eine Betriebskommission muss jemand wählen. Die Frage habe ich bewusst gestellt. Wenn ihr sagt, ihr bringt 5 oder 6 Leute, dann würde ich auch von jeder Region Gemeindevertreter in diese Kommission schicken. Dann sind wir etwa bei 15 Personen. Was nicht geht ist Gemeinde 1 und Feuerwehr 8.

*Tanner-Sargans:* Das Beispiel der Betriebskommission für Chemiewehrstützpunkte funktioniert, weil es dort nur drei hat. Bei den Feuerwehrstützpunkten mit Rettungsgeräten wären es 20, also müsste man analog auch 20 Vertreter schicken. Der Feuerwehrverband ist nicht Staatsebene und hat nicht mitzusprechen in dieser Situation. Und wenn wir Betriebskommissionen bilden, dann muss aus jeder Region ein Vertreter in dieser Kommission sein. Dann wäre es richtig aufgegleist.

*Aerne-Eschenbach:* Aufgaben der Betriebskommission und der Arbeitsgruppe werden vermischt. Eure Absicht, dass ein Mitspracherecht besteht, ist in meinen Augen wichtig aber das kann man über Arbeitsgruppen lösen, die das Amt einsetzen könnte. Den **Beschluss**, den wir gefasst haben, **Betriebskommissionen zu bilden**, finde ich falsch, weil das zu starr wäre, das wollt ihr gar nicht. Ich stelle **Antrag auf Rückkommen**.

*Schöb-Thal:* Das finde ich gut. Mir geht ein Licht auf. Eine Frage an Tanner-Sargans. Wenn man die Stützpunktweiterentwicklung mit Arbeitsgruppen machen würde, wären dann wieder Gemeindevertreter drin oder unsere Fachkräfte? Wir wollen Fachkompetenz in den Arbeitsgruppen.

*Mächler-Wil:* Man könnte diese Betriebskommission Fachkommission nennen. Aber ich unterstütze das Rückkommen.

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Für eine Arbeitsgruppe braucht es keine gesetzliche Grundlage. Die Vertreter des Kantons haben es jetzt gehört, dass die entsprechenden Fachleute eingebunden werden sollen. Dazu gehören die Gemeinden selbstverständlich auch als diejenigen, die zahlen je nach Situation. Dann ist es aber auch klar, dass das Amt, die Arbeitsgruppe bildet, mit der notwendigen Ausgewogenheit, die ihm dazu dient, den Schlussentscheid zu treffen. Damit das klar ist, wenn wir ein Rückkommen beschliessen.

*Tanner-Sargans:* Da die Materialien nicht so hieb und stichfest sind, könnten wir doch einen Auftrag erteilen, dass Arbeitsgruppen in der Verordnung zu definieren und zu regeln sind.

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Der Auftrag kann nur einen Bericht der Regierung an den Kantonsrat beinhalten. Die Kommission erwartet eine Antwort der Regierung, wie denn die Arbeitsgruppen funktionieren sollen. Sonst müssten wir separat über den Auftrag abstimmen.

*Dürr-Widnau:* Dann schlage ich vor, dass der **Kommissionspräsident in seinem Votum im Kantonsrat darauf hinweist, dass von der GVA Arbeitsgruppen gebildet werden**, und Regierungsrat Fässler kann das dann bestätigen.

*Haag-Jonschwil:* In das Votum des Kommissionspräsidenten gehört auch, **dass die Arbeitsgruppen sich regelmässig treffen, mitreden und weiterentwickeln.**

Die vorberatende Kommission **stimmt dem Rückkommensantrag** von Aerne-Eschenbach betreffend Grundsatzfrage zur **Betriebskommission** mit 11:2 Stimmen bei 2 Enthaltungen **zu.**

*Es folgt eine Diskussion darüber, ob der Textvorschlag der Regierung zu Art. 29 nun ausreichend ist.*

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Ich werde in meinem **Votum als Kommissionspräsident im Kantonsrat** erwähnen, dass wir in der Kommission eine intensive Diskussion über die Mitwirkung geführt haben und der Meinung sind, selbstverständlich müssten die Spezialisten von Feuerwehren und den Gemeinden, die zahlen, angehört werden. Wir möchten keine Betriebskommission. Bei der Weiterentwicklung müsste die entsprechende Arbeitsgruppe die spezifischen Bedürfnisse der Feuerwehr aufnehmen.

*Hans-Rudolf Arta:* Sie haben entschieden, dass sie Abs. 1 ohne Aufzählung der einzelnen Aufgaben belassen. Abs. 2 und 3 sind gemäss Fassung Entwurf Regierung. Was wir noch diskutieren können, ist die Anhörung der betroffenen politischen Gemeinden und Regionen. Das steht jetzt so. Es sind diejenigen Gemeinden und Regionen, die vom Einsatzgebiet der Stützpunkte tangiert sind. Wenn es heisst, dass die betroffenen politischen Gemeinden angehört werden, werden sicher die Gemeinderäte kontaktiert. Per Gesetz eine Arbeitsgruppe einzusetzen, um zu beurteilen, ob es einen Stützpunkt braucht, finde ich nicht sehr sinnvoll.

*Martin-Gossau:* sind wir uns einig, dass die Gemeinden die Betreiber der Stützpunkte sind?

*Hans-Rudolf Arta:* Es geht um eine Verbundsaufgabe. Es ist die Regierung, die gemäss Abs. 1 sagt, für welche Aufgaben welche Stützpunkte definiert werden.

*Lukas Summermatter:* Alle Gemeinden werden angefragt und entweder ist sie eine leistungserbringende oder leistungsbeziehende Gemeinde.

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Damit haben wir **Art. 29 in der Fassung der Regierung** beschlossen.

#### **4. Feuerwehrausbildung**

##### **Art. 36, Zuständigkeit**

*Martin-Gossau (im Namen der SVP-Delegation):* Hier geht es um die Zuständigkeit für die Aus- und Weiterbildung. Ich habe letztes Mal gesagt, dass ich einen Rückkommensantrag bringen werde. Der Text in der Antragsliste der Geschäftsführerin ist aber nicht von mir. Es geht darum, dass die Basis hier ein grösseres Mitspracherecht bekommt und ihr Know-how einfließt. In den ergänzenden Informationen des SJD, Seite 13, Ziff. 2.2 «Interkantonale Zusammenarbeit in der Feuerwehrausbildung» wird das Kurad-Gremium als Ausbildungskommission für den Kanton St.Gallen beschrieben. Wenn wir schauen, wie diese Kurad-Gremium zusammengesetzt ist, dann stimmt das Verhältnis für mich hinten und vorne nicht. Es handelt sich um eine interkantonale Arbeitsgruppe der beiden Appenzeller Kantone, St. Gallen und Thurgau. Einsitz haben z.B. der Feuerwehrinspektor des jeweiligen Kantons, ein Vertreter des Kantonalverbands und eine Person vom OFA als beratende Stimme. Im Moment ist die Mehrheit aus Sicht des Kantons St.Gallen klar bei beiden Appenzell und Thurgau. Der einzige Vertreter der St. Galler Gemeinden ist Roland Meier vom Kantonalverband St. Gallen. Es ist eigentlich selbstredend, dass die Kurad-Gruppe nicht die Kommission sein kann, die den Takt angibt in der Aus- und Weiterbildung in unserem Kanton. Deswegen hätte ich gerne viel mehr basisdemokratisches Mitspracherecht bei der Aus- und Weiterbildung und **beantrage, einen neuen Abs. 2 einzufügen «Eine Ausbildungskommission mit Vertretern aus AFS, des Feuerwehrverbands, Instruktoren und Kommandanten hat ein Mitspracherecht bei der Ausgestaltung und Weiterentwicklung in der Aus- und Weiterbildung»**.

*Schöb-Thal:* Ich möchte die Praxis bei den Ausbildungen präzisieren. Der Leiter des Ausbildungszentrums OFA ist aktuell ein Thurgauer. Er ist zuständig für die Ausbildung in St.Gallen, beiden Appenzell und im Thurgau. Die kantonalen Vertretungen im Kurad-Gremien sind die jeweiligen Ausbildungschefs der Kantone. In unserem Fall ist es Roland Meyer, im Thurgau Manuel Britschgi und im Appenzell Michi Müller. Diese sind jeweils Ausbildungschefs und Mitglied des Kantonalverbands. Im Kanton St. Gallen haben wir acht Feuerwehrregionen, in jeder Region haben wir einen technischen Leiter, der auch Instruktor ist und zuständig für die Ausbildung in den jeweiligen Regionen. Der Ausbildungschef des Kantons trifft zweimal jährlich die technischen Leiter zur Abstimmung der Ausbildung in den Regionen. Wenn in den Regionen etwas ist, dann geht es zuerst an den technischen Leiter und dann weiter an den Kantonalverband. Der Kantonalverband trifft sich mindestens einmal jährlich mit dem AFS und neu seit wenigen Jahren in der Kurad-Kommission, die neu die Ausbildungskommission ist. Die Mitglieder sind Instruktoren und Themen werden von der Basis hinauf eingebracht.

*Dürr-Widnau:* Wenn Martin-Gossau die KURAD-Kommission, die jetzt Ausbildungskommission ist, ablösen möchte durch eine Ausbildungskommission im Kanton St.Gallen (St.Galler Weg), dann tauchen bei mir Fragen auf. Was macht die KURAD-Kommission? Wir reden immer von Zusammenarbeit unter den Kantonen. Jetzt wollen wir als Kanton trotzdem etwas Eigenes? Ist die Meinung, dass dieses Gremium die KURAD -Kommission erweitert? Ich finde das heikel. Jetzt hat man etwas installiert, gemäss Schöb-Thal funktioniert das.

*Martin-Gossau:* Mehr zusammenarbeiten mit anderen Kantonen möchte ich schon. Aber es kann nicht sein, dass der Kanton St. Gallen proportional viel zu wenig zu sagen hat. Denn so, wie jetzt die Kurad-Gruppe zusammengesetzt ist, haben wir lediglich von neun Personen nur eine Stimme aus unserem Kanton. Das kann doch nicht sein.

*Schöb-Thal:* Ich möchte hier beruhigen. Die Ausbildung funktioniert in allen Ecken des Kantons St.Gallen gleich. Es funktioniert. Wir haben uns mit dem Neubau des Ausbildungszentrums vor

längerer Zeit für eine interkantonale Zusammenarbeit entschieden. Diese interkantonale Zusammenarbeit ist schweizweit einzigartig. Glarus stösst vielleicht auch einmal dazu. Wir führen Kurse durch mit gemischten Kurstagen über die beiden Appenzeller Kantone, die Kantone Thurgau und St. Gallen. Die sind ausmodelliert, weil man in der Kurad-Gruppe Vertreter von allen drei Kantonen drin hat.

*Boppart-Andwil:* Der Kanton St. Gallen bildet seine Feuerwehrleute nicht alleine aus, sondern im OBA als Zusammenschuss. Die Praxis hat sich durchgesetzt. Letztendlich ist es wichtig, dass alle gut ausgebildet sind. Wenn man eine neue Kommission macht, wie hier vorgeschlagen, hätten die anderen Kantone das Recht, ebenfalls die Instruktooren und Kommandanten mitzuschicken. Die Frage ist, ob bis jetzt gut ausgebildet wurde oder ob es Mängel gegeben hat in der Ausbildung? Solange keine Mängel bestehen sehe ich keinen Grund etwas daran zu ändern.

*Martin-Gossau:* Ich gebe dir insofern Recht, als das OFA ein Dienstleistungsbetrieb der Feuerwehren der Kantone St. Gallen, Thurgau und beider Appenzell ist. Ich sehe aber nicht ein, dass wir mit dem FSG etwas um das OFA herumzubauen und der Kurad-Gruppe einen solchen Stellenwert einräumen. Das Kurad-Gremium soll die Ausbildungskommission werden. Und da habe ich ein grosses Fragezeichen.

*Lukas Summermatter:* Das Kurad-Gremium wird nichts anders machen, als es heute macht. Man wird es einfach umbenennen. Das Gremium wurde genutzt, um die Ausbildungen zu konzipieren, zu harmonisieren. Wer interkantonale etwas probiert hat zu harmonisieren, weiss, wie aufwändig das ist. Wir sind auf einem super Weg, lassen sie das doch so.

Die vorberatende Kommission **lehnt den Rückkommensantrag** von Martin-Gossau **zu Art. 36** mit 9:5 Stimmen bei 1 Enthaltung **ab**.

## 6. Einsatzkosten der Feuerwehr

### Art. 39, Kostentragung

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Hier liegt ein Entwurf für einen **neuen Abs. 4** der Regierung **zur Haftung** vor, der in der letzten Sitzung von **Boppart-Andwil** als **Antrag** übernommen wurde (vgl. Protokoll vom 27.08.2018, S. 66 unten). Da das Wort nicht gewünscht wird, stimmen wir **ab**.

Die vorberatende Kommission **stimmt dem Antrag Boppart-Andwil auf Ergänzung von Art. 39 um einen Abs. 4 zur Haftung** mit 15:0 Stimmen **zu**.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 47, Übergangsbestimmungen

### Art. 48 (neu), b) Beiträge aus dem Feuerschutzfonds, 1. Hängige Beitragsgesuche

### Art. 49 (neu), 2. Rückwirkende Beitragsgesuche für neue Depotbauten

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Toldo-Sevelen hat heute Morgen den Antrag der FDP-Delegation zu Art. 47 zurückgezogen und die **Formulierungsvorschläge des SJD** (vgl. ergänzende Informationen, Seite 16) **zu Art. 47 bis 49 als Antrag übernommen**. Da das Wort zu **Art. 48 (neu)** nicht gewünscht wird, stimmen wir **ab**.

Die vorberatende Kommission **stimmt** dem **Antrag** der FDP-Delegation zu **Art. 48 (neu)** mit 14:0 Stimmen bei 1 Enthaltung **zu**.

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Wir kommen zu **Art. 49 (neu)**. Aerne-Eschenbach geht es um die Fälle, in denen die Gemeindefusion bereits erfolgt ist und erst jetzt ein gemeinsames Depot gebaut werden soll. Wird das Gesuch innert fünf Jahren nach Vollzugsbeginn eingereicht, sollen Beiträge aus dem Feuerschutzfond gesprochen werden können. Der Fall würde somit unter Art. 49 fallen, obwohl im ergänzenden Bericht des SJD nur Pizol und Sevelen erwähnt werden.

*Aerne-Eschenbach:* Wenn wir das nicht machen, könnten manche Gemeinden nicht profitieren, obwohl sie bereits guten Willen gezeigt und die Fusion durchgeführt haben.

*Dürr-Widnau:* Der Formulierungsvorschlag stammt von der Verwaltung. Was versteht sie darunter? Ist der von Aerne-Eschenbach geschilderte Fall dabei oder nicht?

*Regierungsrat Fässler:* Wenn aufgrund einer Gemeindevereinigung die Zusammenlegung von drei Standorten in ein Depot umgesetzt wird, würde ich das darunter subsumieren.

*Lukas Summermatter:* Ich meine, es ist beides möglich. Wir müssen es auslegen und die Materialien anschauen. Wenn **nun hier festgelegt wird, dass auch die Vereinigungen von Depots aus Gemeindefusionen darunterfallen sollen**, ist das so.

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Ich habe eine Verständnisfrage. Im FDP-Antrag hatten wir zwei Fristen, fünf Jahre für Depotbauten und drei Jahre für Fahrzeuge. Sind 5 Jahre nicht eine sehr lange Frist? Was bereits aufgelegt ist, soll auch realisiert werden. Aber es soll nicht sein, dass in den nächsten fünf oder zehn Jahren weitere Projekte aufgelegt und finanziert werden.

*Lukas Summermatter:* Die Regierung hat keine Übergangsbestimmung vorgesehen.

*Tanner-Sargans:* Es sollte im Interesse der GVA sein, dass sich künftig die Regionen zusammenschliessen und dementsprechend weniger Depots brauchen und damit auch weniger Fahrzeuge. **Mein Vorschlag wäre**, in den nächsten **fünf Jahren** das Anreizsystem für Fusionen beizubehalten. Das führt auch zu mehr Entlastung der GVA.

*Aerne-Eschenbach:* Ich stimme dem zu. Es gibt nicht mehr Depots, als nötig. Ich sehe keine Gefahr, dass unnötig Projekte realisiert werden. Das muss ja ausgewiesen sein und deswegen würde ich begrüssen, wenn man das im Text präzisieren könnte.

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Meint «wesentlicher wirtschaftlicher Vorteil» eine Kosteneinsparung?

*Lukas Summermatter:* Ja, es geht darum, dass die Depots zusammengelegt werden.

*Güntzel-St.Gallen:* Was ist denn hierzu die Praxis? Ist es so, dass die Gemeinden oder Feuerwehren selber mit der Fusionsidee kommen? Soll die Übergangsbestimmung eine Motivation für Zusammenschlüsse sein?

*Lukas Summermatter:* Die Initiative zur Zusammenarbeit und zum Zusammenlegen kommt aus den Gemeinden. Die Feuerwehren legen aber nicht zusammen, weil es einen Beitrag gibt, sondern sie freuen sich, dass es mit der Zusammenlegung auch noch einen Beitrag gibt.

*Dürr-Widnau:* Der Anreiz ist, Feuerwehren kostengünstiger zu betreiben. Wir subventionieren das. Fünf Jahre sind zu lang. Die Regierung wollte keine Übergangsfrist. **Ich schlage als Mittelweg drei Jahre vor.**

*Aerne-Eschenbach:* Zusammenlegungen erfolgen nur, um Einsatzzeiten zu gewährleisten sind. Es findet keine Ausdünnung statt. Jede Gemeinde muss die Einsatzzeiten sicherstellen. Dafür braucht die Feuerwehr einen strategisch sinnvollen Standort. Ich plädiere für fünf Jahre.

*Lukas Summermatter:* Die Idee ist, ein neues Depot dort zu bauen, wo man zwei oder drei kleinere Depots zusammenlegen kann. Wenn eine Gemeindevereinigung zu einer so grossen Gemeinde führt, dass man die drei Depots aufrechterhalten muss, um die Einsatzzeiten zu gewährleisten, zahlen wir nichts, auch wenn die Depots alt sind und erneuert werden müssen.

*Toldo-Sevelen:* Ist es schon bekannt, wann das FSG in Kraft treten soll?

*Regierungsrat Fässler:* Voraussichtlich am 1. Januar 2020.

*Bühler-Schmerikon:* Gommiswald will deshalb wohl schnell bauen.

Die vorberatende Kommission **zieht dem Antrag Tanner-Sargans, in Art. 49 Bst. b (neu) eine Übergangsfrist von 5 Jahren vorzusehen, dem Antrag Dürr-Widnau auf drei Jahre** mit 9:5 Stimmen bei 1 Enthaltung **vor.**

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* **In meinem Votum als Kommissionspräsident im Kantonsrat werde ich klarstellen, die vorberatende Kommission gehe davon aus, dass Art. 49 auch für diejenigen Depotbauten anzuwenden ist, bei denen die zugrundeliegende Fusion der Feuerwehren bereits erfolgt ist. Regierungsrat Fässler wird das dort bestätigen.** Damit ist dem Anliegen Aerne-Eschenbach Rechnung getragen.

*Hans-Rudolf Arta:* Gemäss dem Wortlaut von Bst. a zieht die Fusion von zwei oder mehr politischen Gemeinden nach meinem Verständnis ganz klar auch eine Zusammenlegung der Ortsfeuerwehren nach sich und wird demgemäss unter die Übergangsregelung fallen.

Die vorberatende Kommission **stimmt dem Antrag der FDP-Delegation zu Art. 49 (neu)** mit 15:0 Stimmen **zu.**

## **Titel und Ingress**

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident:* Titel und Ingress sind unbestritten.

## 4.2 Aufträge

*Die vorberatende Kommission berät allfällige Aufträge im Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates nach Art. 95 GeschKR und stimmt darüber ab.*

*Kommissionspräsident:* Es werden keine Aufträge nach Art. 95 GeschKR gestellt.

## 4.3 Rückkommen

*Kommissionspräsident:* Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

Die vorberatende Kommission **genehmigt** nach Zirkulation das **Protokoll der ersten Sitzung** vom 27.08.2018 mit den von Haag-Jonschwil, Toldo-Sevelen und Lukas Summermatter vorgeschlagenen Korrekturen mit 15:0 Stimmen.

*Kommissionspräsident:* Die Geschäftsführung wird beauftragt, das Protokoll der ersten Sitzung zu bereinigen, die bereinigte Fassung im RIS-Extranet aufzuschalten und dem SJD und der GVA als pdf zuzustellen. Die Kommission verzichtet auf den Versand der bereinigten Fassung per Post.

## 5 Gesamtabstimmung

*Die vorberatende Kommission stimmt nach Art. 60 GeschKR am Ende der Kommissionsberatung gesamthaft darüber ab, ob dem Kantonsrat Eintreten auf die bereinigte Vorlage beantragt wird.*

*Kommissionspräsident:* Ich stelle fest, dass die Botschaft und der Entwurf der Regierung durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf das «Gesetz über den Feuerschutz», einschliesslich der Anträge, beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

*Güntzel-St.Gallen:* Die SVP-Delegierten werden sich enthalten, weil das Gesetz in der aktuellen Fassung in der Fraktion nicht vorberaten wurde.

*Toldo-Sevelen:* Auch die FDP-Delegierten werden sich enthalten, weil viele wichtige Anträge, die sie eingebracht haben, keine Mehrheit fanden. Die jetzt beschlossene Fassung des Gesetzes muss zuerst in der Fraktion besprochen werden.

Die vorberatende Kommission **beschliesst** in der Gesamtabstimmung mit 7:0 Stimmen bei 8 Enthaltung und 0 Abwesenheiten, dem Kantonsrat **Eintreten** auf die bereinigte Vorlage zu beantragen.

*Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident* stellt klar, dass die Vorlage erst in der Februarsession 2019 behandelt wird.

## 6 Abschluss der Sitzung

### 6.1 Bestimmung der Berichterstatterin/des Berichterstatters

Der Kommissionspräsident stellt sich als Berichterstatter zur Verfügung. Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

### 6.2 Medienorientierung

Eine Medienorientierung ist angezeigt, wenn die vorberatende Kommission der Öffentlichkeit ein wichtiges Ergebnis ihrer Kommissionstätigkeit, namentlich ihrer Sitzungen, oder wenigstens ein wichtiges Zwischenergebnis mitzuteilen hat. Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Präsidenten und die Geschäftsführerin, eine Medienmitteilung zu veröffentlichen und über das Ergebnis der Beratung zu informieren.

### 6.3 Verschiedenes

*Güntzel-St.Gallen* regt an, sich dafür einzusetzen, dass die beiden Ordner der IOTH zu den Brandschutzvorschriften auch für Laien verständlich formuliert werden. Seines Erachtens braucht es nicht noch mehr Ausführungsbestimmungen.

*Kommissionspräsident:* Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung um **15:55** Uhr.

St.Gallen, 22. November / 11. Dezember 2018.

Der Kommissionspräsident:



Walter Locher  
Mitglied des Kantonsrates

Die Geschäftsführerin:



Gerda Göbel-Keller  
Parlamentsdienste

**Beilagen der ersten Sitzung** (*bereits zugestellt, vgl. RIS-Extranet*)

- Beilagen 1.-17. (*vgl. Protokoll der Sitzung vom 27.08.2018*)
- Protokoll der ersten Sitzung vom 27.08.2018 (*korrigierte Fassung vom 14.11.2018*)

### **Beilagen der zweiten Sitzung** (bereits zugestellt, vgl. RIS-Extranet)

18. Liste Anträge (Stand 27.08.2018)
19. Ergänzende Informationen SJD für voKo vom 06.11.2018
20. Gesetz über den Abbau technischer Handelshemmnisse (sGS 552.5; GATH)
21. Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (sGS 552.53; GRB IVHT)
22. Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (sGS 552.531; IVHT)
23. Medienmitteilung «Bevölkerungsschutz im Kanton gewährleistet» vom 30.10.2018 (vgl. <https://www.sg.ch/news/1/2018/10/bevoelkerungsschutz-im-kanton-gewaehrleistet.html> )
24. Bericht «Gefährdungs- und Risikoanalyse Kanton St.Gallen, Ergebnisse der Phase I gemäss der Methode KATAPLAN, 30.11.2016» (vgl. [https://www.sg.ch/k/verwaltung/Sicherheits\\_und\\_Justizdepartement/\\_jcr\\_content/RightPar/download-list\\_teaser\\_1225898784/DownloadListParTeaser/download\\_teaser.ocFile/Gef%C3%A4hrdungs-%20und%20Risikoanalyse%20St.Gallen.pdf](https://www.sg.ch/k/verwaltung/Sicherheits_und_Justizdepartement/_jcr_content/RightPar/download-list_teaser_1225898784/DownloadListParTeaser/download_teaser.ocFile/Gef%C3%A4hrdungs-%20und%20Risikoanalyse%20St.Gallen.pdf) )
25. Bericht «Gefährdungs- und Risikoanalyse Kanton St.Gallen, Defizitanalyse, Massnahmenplanung und Risikomanagement, Ergebnisse der Phase II gemäss der Methode KATAPLAN, 09.10.2018» (vgl. [https://www.sg.ch/k/verwaltung/Sicherheits\\_und\\_Justizdepartement/\\_jcr\\_content/RightPar/downloadlist\\_teaser\\_1225898784/DownloadListParTeaser/download\\_teaser\\_165098329.ocFile/Phase%202.pdf](https://www.sg.ch/k/verwaltung/Sicherheits_und_Justizdepartement/_jcr_content/RightPar/downloadlist_teaser_1225898784/DownloadListParTeaser/download_teaser_165098329.ocFile/Phase%202.pdf) )
26. Formulierungsvorschlag SJD betreffend Drittänderung am GATH vom 13.11.2018

### **Beilagen zum Protokoll der zweiten Sitzung**

27. Liste Mitgliederkantone IVTH (vgl. <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2004/2765.pdf> )
28. Liste Mitgliederkantone IVTH mit Kontaktpersonen (vgl. [https://www.bpuk.ch/bpuk/konkordate/ivth/index.php?eID=tx\\_securedownloads&p=19&u=0&q=0&t=1542995291&hash=fc4bb3d63d31b765808e8659152d22fc30990eae&file=/fileadmin/Dokumente/bpuk/public/de/konkordate/ivth/Mitglieder\\_IOTH.pdf](https://www.bpuk.ch/bpuk/konkordate/ivth/index.php?eID=tx_securedownloads&p=19&u=0&q=0&t=1542995291&hash=fc4bb3d63d31b765808e8659152d22fc30990eae&file=/fileadmin/Dokumente/bpuk/public/de/konkordate/ivth/Mitglieder_IOTH.pdf) )
29. Merkblatt Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten, Direktion für europäische Zusammenarbeit vom Oktober 2018 zu «Technische Handelshemmnisse»
30. Verordnung (EU) Nr. 305/2011 - harmonisierte Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten
31. Antragsformular vom 14.11.2018
32. Medienmitteilung vom ... Dezember 2018 (wird nachgereicht)

### **Geht** (mit Beilagen 27-31) **an**

- Kommissionsmitglieder (15)
- Vertretung des Sicherheits- und Justizdepartements (4)

### **Geht** (ohne Beilagen) **an**

- Geschäftsführung der Kommission (gö / tb)
- Fraktionspräsidenten (4)
- Parlamentsdienste (L PARLD / GSMat / re)